



Kompetenzzentrum
Öffentliche IT

Forschung für den digitalen Staat

Gabriele Goldacker

Genossenschaften im digitalen Zeitalter

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



Fraunhofer
FOKUS

Impressum

Autorin:

Gabriele Goldacker

Gestaltung:

Reiko Kammer

Herausgeber:

Kompetenzzentrum Öffentliche IT
Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS
Kaiserin-Augusta-Allee 31, 10589 Berlin
Telefon: +49-30-3463-7173
Telefax: +49-30-3463-99-7173
info@oeffentliche-it.de
www.oeffentliche-it.de
www.fokus.fraunhofer.de

ISBN: 978-3-948582-17-3

1. Auflage Oktober 2022

Dieses Werk steht unter einer Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland (CC BY 3.0) Lizenz. Es ist erlaubt, das Werk bzw. den Inhalt zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen, Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anzufertigen sowie das Werk kommerziell zu nutzen. Bedingung für die Nutzung ist die Angabe der Namen der Autor:innen sowie des Herausgebers.

Logos und vergleichbare Zeichen dürfen nur im Kontext des Werkes genutzt und nicht abgewandelt werden.

Von uns verwendete Zitate unterliegen den für die Quelle geltenden urheberrechtlichen Regelungen.

Das letzte Abrufdatum der Onlinequellen in den Fußnoten ist der 16.09.2022.

Bildnachweis

Seite	Autoren	Quelle
1	James Baltz	unsplash.com
6	Ngobeni Communications	unsplash.com
11	Bru-nO	pixabay.com
15	DJI-Agras	pixabay.com
16	Lucamasser	pixabay.com
21	JamesDeMers	pixabay.com
25	Chad Stenbridge	unsplash.com
30	Markus Spiske	unsplash.com
35	Markus Winkler	unsplash.com

Danksagung

Die Autorin dankt Dr. Mike Weber für die Verortung des Genossenschaftsprinzips.

Icons für Infografik: <https://fontawesome.com/>

Vorwort

Manch eine:r verbindet Genossenschaften vielleicht nur mit der Arbeiterbewegung des 19. Jahrhunderts, anderen fallen dazu allenfalls die sogenannten Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPGs) der ehemaligen DDR ein. Und doch sind Genossenschaften auch heute fast allgegenwärtig: sei es beispielsweise eine der oft stark regional orientierten genossenschaftlichen Banken, bei denen mehr als jede:r fünfte Bundesbürger:in Mitglied ist, oder eine der Wohnungsbaugenossenschaften, die in Deutschland über zwei Millionen Wohnungen vermieten.

Spannend am Verhältnis zwischen genossenschaftlicher Organisation und der Digitalisierung ist, dass beides in Abhängigkeit von der jeweiligen Konstellation eine Lösung für Herausforderungen des jeweils anderen sein kann. Deshalb widmet sich dieses White Paper bewusst beiden Perspektiven: sowohl den Möglichkeiten, spezifischen Herausforderungen der Digitalisierung mit einer Genossenschaft zu begegnen, als auch den Chancen, die für das Genossenschaftsmodell durch die Digitalisierung entstehen.

Die Digitalisierung verändert bestehende Genossenschaftsmodelle und eröffnet neue Möglichkeiten genossenschaftlicher Organisation: Während die »klassischen« Genossenschaften ganz ähnlich wie andere unternehmerische Organisationsformen von der Digitalisierung profitieren, werden sowohl im Kern der Digitalwirtschaft als auch in originär »digitalfernen« Wirtschaftsbereichen neue oder erweiterte Geschäftsmodelle ermöglicht, die für einen genossenschaftlichen Träger prädestiniert sind oder ihn überhaupt erst wirtschaftlich konkurrenzfähig machen. Hinzu kommen Einsatzmöglichkeiten im wirtschaftlichen Grenzbereich, wie z. B. bei Sozialgenossenschaften Betroffener oder bei Schülergenossenschaften.

Vielfach wird thematisiert, den negativen Auswirkungen der faktischen Plattform-Monopole im Internet mit insbesondere genossenschaftlich organisierten Alternativen entgegenzutreten. Während es für die Bewertung entsprechender Modelle und Lösungen oft noch zu früh ist, lohnt häufig doch bereits ein sachlich-neugieriger Blick darauf.

Besonders Kommunen und kommunale Institutionen stehen bei der Digitalisierung häufig vor großen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen, nutzen aber bei Weitem noch nicht alle Möglichkeiten, diese Herausforderungen entsprechend dem Friedrich Wilhelm Raiffeisen zugesprochenen genossenschaftlichen Motto »Was einer allein nicht schafft, das schaffen viele!« zu meistern. Auch hier liefern die präsentierten Beispiele beachtenswerte Anstöße.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen interessante Entdeckungen, wie modern und passend die über 150-jährige Organisationsform Genossenschaft gerade auch in digitalen Kontexten sein kann.

Wir wünschen eine erkenntnisreiche Lektüre!

Ihr Kompetenzzentrum Öffentliche IT

Inhalt



Vorwort	3
1. Thesen	5
2. Was kennzeichnet eine Genossenschaft?	7
3. Allgemeine Verortung des Genossenschaftsprinzips	9
4. Erbringen von IT- und Telekommunikations-Dienstleistungen	12
4.1 IT-Produktivgenossenschaften	12
4.2 Solidarische (IT-)Sozialgenossenschaften	12
4.3 IT-Förderungsgenossenschaften	13
5. Digitale Selbstversorgung von Bürger:innen und Unternehmen	17
5.1 Festnetz- und Mobilfunkversorgung	17
5.2 Clouddienste	18
5.3 E-Mail, Chat und Social Networking	19
5.4 Suchmaschine(n)	20
5.5 Digitale Marktplätze für kostenlose Angebote	20
6. Digitale Selbstversorgung des öffentlichen Sektors	22
6.1 IT-Förderungs- und -Einkaufsgenossenschaften von Kommunen	22
6.2 IT-Förderungs- und -Einkaufsgenossenschaften öffentlicher Einrichtungen	23
7. Chancen für andere Genossenschaften durch die Digitalisierung	26
7.1 Erwerbs- und Produktivgenossenschaften	27
7.2 Sozialgenossenschaften Betroffener	27
7.3 Schülergenossenschaften	27
7.4 Solidarische Sozialgenossenschaften	28
7.5 Konsumgenossenschaften	28
7.6 Seniorengenossenschaften	28
7.7 Wohnungsbaugenossenschaften	28
7.8 Genossenschaftsbanken	28
7.9 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	29
8. Praxisbeispiele für Genossenschaften in weiteren digitalen Kontexten	31
8.1 Wissenschaftlich fokussierte IT-Förderungsgenossenschaften	31
8.2 Sharing-Genossenschaften	31
8.3 Daten(treuhand)genossenschaften für Bürger:innen	31
8.4 Daten(treuhand)genossenschaften für Unternehmen	32
9. Fazit	33
10. Handlungsempfehlungen	34
Anhang A	36
A.1 Klassische Genossenschaftsformen	37
A.2 Aktuelle Genossenschaftsformen	38

1. Thesen

Genossenschaften ermöglichen Nutzenden, digitale Bedarfe und (Geschäfts-)Ideen selbst umzusetzen.

Ähnlich dem Modell der Bürger¹-Energiegenossenschaft lassen sich auch moderne Datenleitungen bzw. Mobilfunkverbindungen realisieren. Auch für den selbstbestimmten Cloudbetrieb durch eine Genossenschaft der Nutzenden gibt es Beispiele.

Genossenschaften ermöglichen einen Gegenentwurf zu oligopolistisch aufgestellten digitalen Diensten.

Von Telekommunikationsanbietern bis zu komplexen Softwaresystemen – kleine Unternehmen haben in der Digitalbranche oft keine reelle Chance. Durch eine Genossenschaft als Zusammenschluss von Dienstleistenden oder unter Einbeziehung der Endnutzenden lassen sich hingegen zumindest Marktnischen besetzen.

Transparente Genossenschaften können neues Vertrauen im Digitalen schaffen.

Fake News und Hate Speech, Manipulation durch Werbung, undurchsichtiges Ranking, »großzügige Auslegung« von Datenschutzpflichten – viel Kritik an etablierten digitalen Angeboten. Genossenschaften, qua Gesetz demokratisch verfasst und oft nicht nur auf maximalen Gewinn ausgerichtet, können Alternativen schaffen, wenn sie mit klaren Prinzipien und überprüfbarem Handeln antreten. Die Regel »ein Mitglied, eine Stimme« (bzw. gesetzliche Stimmrechtsbeschränkungen) begünstigen dies ebenso wie geringe Beitrittschürden.

Die Digitalisierung erhöht die Reichweite von Genossenschaften auch auf der Beteiligungsseite.

Genossenschaften können nicht nur, wie nahezu alle wirtschaftlichen Organisationsformen, durch verschiedene Digitalisierungsmaßnahmen ihre Reichweite bei den Kund:innen erhöhen.

Onlineformate ermöglichen auch zunehmend die rechtlich und inhaltlich vollwertige Einbindung örtlich weiträumig verteilter Mitglieder in Diskussions- und Abstimmungsprozesse. Damit wird es leichter, sich für spezielle Interessen oder Bedürfnisse genossenschaftlich zu organisieren und gegenüber großen Akteuren eine »kritische Masse« aufzubauen.

Die Genossenschaft ist (auch) ein Modell für die IT-Kooperation im öffentlichen Sektor.

Eine Reihe bereits langjährig funktionierender Genossenschaften, sei es zur IT-Beschaffung bzw. -entwicklung oder zum IT-Betrieb, mit Gebietskörperschaften oder öffentlichen Institutionen als Mitgliedern belegt die Eignung dieser Organisationsform.

Genossenschaften mit Förderschwerpunkt sind oft auf Digitalisierung angewiesen.

Sozialgenossenschaften Betroffener² und solidarische Sozialgenossenschaften sind häufig durch einen hohen bis ausschließlichen Anteil ehrenamtlicher Organisation geprägt. Sie können den entsprechenden Aufwand oft nur mit digitaler Unterstützung erbringen.

Die Digitalisierung macht bestimmte Genossenschaftsformen deutlich flexibler.

Betriebsgenossenschaften lassen sich mit digitaler Unterstützung weitaus effizienter und flexibler organisieren als früher. Konsum- und Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften können oft durch die Etablierung eines Webshops ihr Geschäftsmodell erweitern und konsolidieren. Die Organisation der Tätigkeit von Produktivgenossenschaften profitiert besonders dann von digitalen Hilfsmitteln, wenn die Mitglieder nicht ausschließlich in der Genossenschaft arbeiten und somit die Abstimmung aufwändiger ist.

¹ Wenn wir in diesem Dokument Begriffe verwenden, in denen von Menschen die Rede ist, sind damit stets Personen jedweden Geschlechts gemeint. Wenn Begriffe typischerweise Unternehmen und keine individuellen Menschen bezeichnen, z. B. der Begriff Netzbetreiber, werden sie in der männlichen Form benutzt.

² Beschreibungen der betrachteten Genossenschaftsformen befinden sich in Anhang A auf Seite 36.



Was einer allein nicht schafft, das schaffen viele!«

2. Was kennzeichnet eine Genossenschaft?

Nach dem Gesetz handelt es sich bei Genossenschaften um »Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern«³. Diese etwas sperrige Formulierung lässt sich vielleicht folgendermaßen auf den Punkt bringen: Die Mitglieder einer Genossenschaft besitzen und betreiben gemeinsam ein Unternehmen, das in erster Linie ihnen selbst dient, indem es ihnen ermöglicht, ihren Unterhalt zu erwirtschaften, sich mit Waren zu versorgen oder eigene soziale oder kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen. Die Mitglieder sind damit zugleich Investor:innen und unmittelbare Nutznießende der Tätigkeiten einer Selbsthilfeorganisation, ihrer Genossenschaft.

Dass die »Förderung der Mitglieder« im Vordergrund steht, ist dabei kein bloßes Lippenbekenntnis als Reminiszenz an die historischen Verdienste von Genossenschaften in Deutschland – die genossenschaftliche Gesetzgebung geht bis in die 1860er Jahre zurück –, sondern spiegelt sich an vielen Stellen des Gesetzes wider.

Ein besonderer Aspekt dabei ist der Schutz des Bestandes und der Eigenheit der Genossenschaft: So kann eine Genossenschaft weder als Ganzes verkauft noch können Genossenschaftsanteile spekulativ durch Mitglieder gehandelt werden. Auch eine bloße Bündelung von Investmentvermögen in einer Genossenschaft gilt nicht als zulässiger Zweck einer Genossenschaft. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes steht diesem nur sein Geschäftsguthaben – im Wesentlichen der Nennwert seiner Genossenschaftsanteile –, nicht aber ein Anteil am Genossenschaftsvermögen zu. Diese Tatsache begünstigt eine langfristige Bindung an die (erfolgreiche) Genossenschaft, da nur so individuell ein

größtmöglicher Nutzen aus den eigenen Investitionen gezogen werden kann. Weiter verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass viele Genossenschaften die Vererbbarkeit der Genossenschaftsanteile vorsehen.

Genossenschaften sind selbstbestimmt in dem Sinne, dass weder Dritte noch einzelne Mitglieder das Handeln der Genossenschaft rechtlich dominieren können. In der Regel gilt: »ein Mitglied, eine Stimme« (Pro-Kopf-Stimmrecht) und bei vielen wesentlichen Entscheidungen sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen für eine Beschlussannahme erforderlich. Bei allen Genossenschaften müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung regelmäßig – sowie bereits vor der verpflichtenden Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister – von Externen geprüft werden.

Diese Grundlagen begünstigen, dass bei klarer, gemeinsam getragener Zielsetzung die Mitglieder einer Genossenschaft konsensorientiert miteinander umgehen und Genossenschaften typischerweise bevorzugt auf soliden Bestand denn auf Gewinnmaximierung hinarbeiten. Dieselben Grundlagen können aber, wegen der erforderlichen Abstimmungsprozesse, auch in einem eher trägen (oder zumindest so wirkenden) Reagieren auf sich wandelnde Umstände münden.

Im Gegensatz zu einer GmbH⁴ gibt es für Genossenschaften kein Mindeststammkapital. Allerdings ist neben den Geschäftsguthaben der Mitglieder aus einem Teil der Bilanzüberschüsse eine gesetzliche Rücklage zu bilden, wobei der zu verwendende Teil der Überschüsse und die zu erreichende Mindestrücklage in der Satzung festgelegt sein müssen.

³ Siehe § 1 (1) des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.7.2022 (BGBl. I S. 1146) geändert wurde. https://www.gesetze-im-internet.de/geng/__1.html.

⁴ Siehe § 5 (1) des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 15.7.2022 (BGBl. I S. 1146) geändert wurde. https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/__5.html.

2. Was kennzeichnet eine Genossenschaft?

Neben der finanziellen Grundausstattung über die erworbenen Genossenschaftsanteile erheben manche Genossenschaften ein sogenanntes Eintrittsgeld, für das im Fall eines Ausscheidens des Mitgliedes kein Erstattungsanspruch besteht.

Eine Genossenschaft muss mindestens drei Mitglieder haben. Mitglied in einer Genossenschaft wird man durch eine Beitrittserklärung und die Zulassung durch die Genossenschaft. Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung (in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres) beendet werden. Zu beidem ist weder eine notarielle Handlung noch eine Registereintragung erforderlich.

Zu den klassischen genossenschaftlichen Prinzipien gehört zwar auch die offene Mitgliedschaft, die aber bereits früher oft, z. B. durch explizite geografische Beschränkung oder Anforderungen an den von den Mitgliedern ausgeübten Beruf, eingeschränkt war. Heutige Genossenschaften können ebenfalls derartige Bedingungen formulieren.

Nicht explizit gesetzlich unterlegt, aber durch historische Erfahrungen, die Orientierung auf die Förderung der Mitglieder und ein klassisches Genossenschaftsprinzip gestützt, betrachten viele Genossenschaften die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder als wesentliche Aufgabe. Oft werden der Erfahrungsaustausch und die Identifikation von Best Practices besonders unterstützt.

Insbesondere kleine und mittelständische Genossenschaften pflegen – ebenfalls auf dem Prinzip »Förderung der Mitglieder« basierend – den Gedankenaustausch und Kooperationen mit Genossenschaften, die ihrer Region angesiedelt sind oder eine ähnliche fachliche Ausrichtung haben. Regionale, nationale und internationale Verbände bündeln und vertreten Genossenschaftsinteressen.

Genossenschaften sind zwar nicht per se gemeinwohlorientiert, vielfach ergibt sich dies aber mittelbar aus dem Genossenschaftszweck: Landwirtschaftlichen Genossenschaften sollte es zunehmend an einem funktionierenden Ökosystem gelegen sein, genossenschaftlich organisierte Dorfläden verkaufen auch an Nichtmitglieder, um durch größere Einkaufsmengen günstigere Preise für die Mitglieder erzielen und durch größeren Umsatz die Wirtschaftlichkeit verbessern zu können, regional aufgestellte Genossenschaften – speziell in ländlichen Gebieten – fördern die Attraktivität der Region, um z. B. Arbeitskräfte zu halten ...

Eine spezielle Kategorie sind gemeinnützige bzw. mildtätige Genossenschaften, die ausschließlich entsprechende Zwecke⁵ verfolgen, die Leistungen von Mitgliedern und Angestellten nicht über Gebühr vergüten und Gewinne nicht ausschütten, sondern zur Zweckerreichung einsetzen.

⁵ Siehe Zweiter Teil – Dritter Abschnitt Abgabenordnung (AO), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.7.2022 (BGBl. I S. 1142) geändert wurde. https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG000401301.

3. Allgemeine Verortung des Genossenschaftsprinzips

Die Genossenschaft hat es als Rechtsform für wirtschaftliche Betätigung bis zur Anerkennung als Weltkulturerbe geschafft. Im Jahr 2016 wurde die Genossenschaftsidee als erster deutscher Beitrag in die UNESCO-Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen.⁶ Gewürdigt wird damit eine ganze Reihe genossenschaftlicher Besonderheiten, die nicht auf die Verbindung von wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Aktivitäten zusammen mit einer Selbsthilfe- und Gemeinwohlorientierung beschränkt sind.⁷ Während auf die Charakteristika spezifischer Genossenschaftsformen in den nachfolgenden Abschnitten ausführlich eingegangen wird, geht es hier zunächst um eine grobe Verortung des Phänomens »Genossenschaft« für die weitere Diskussion.

Die Verortung lässt sich näherungsweise anhand dreier Dimensionen vornehmen:

- der internen Governance, also der Strukturen innerhalb der Organisation einschließlich der Bestimmung der Organisationsgrenzen,
- der externen Governance, also der Verortung in Marktstrukturen und ihren Akteuren, und schließlich
- der sich daraus ergebenden Spezifika der bereitgestellten (Sach-)Güter und Dienstleistungen, die sich in der ökonomischen Gütertypologie einordnen lassen.

Während andere Rechtsformen für die wirtschaftliche Betätigung durch eine hohe Spezifität hinsichtlich Aufgaben und Rollen gekennzeichnet sind, ist die interne Governance von Genossenschaften eher durch eine Überlagerung verschiedener Rollen geprägt. Mitglieder können – je nach Funktion und

Zuschnitt der Genossenschaft – so unterschiedliche Rollen wie Eigentümer:in, Mitarbeiter:in und Kund:in in sich vereinen. Aus einer institutionenökonomischen Perspektive helfen Genossenschaften so, Prinzipal-Agenten-Probleme, hervorgerufen durch den typischen Informationsvorsprung des Auftragnehmers (Agenten), für den Preis einer verstärkten internen Koordination aufzulösen. Auch wenn diese Abstimmungsprozesse mitunter träge erscheinen, bieten sie den Vorteil der langfristigen gemeinsamen Ausrichtung auf die (explizierten) Organisationsziele, die so zwischen den einzelnen Akteuren weniger stark auseinanderfallen, als dies in anderen Unternehmen der Fall sein kann.

Die unspezifischen Rollen, die in der Ausgestaltung der Genossenschaft durch entsprechende Regelungen durchaus ausdifferenziert sein können, führen hinsichtlich der Außengrenzen zu einer scheinbaren Auflösung im Vergleich zu klassischen Unternehmen. Die wirtschaftliche Tätigkeit zielt nicht nur auf das Erreichen wirtschaftlicher Kennzahlen, sondern auch auf individuelle oder gesellschaftliche Ziele oder beides ab. Genossenschaften bewegen sich dadurch näher am Sozialunternehmertum, unterscheiden sich jedoch von diesem durch ihre Ausrichtung des Organisationszwecks auf Selbsthilfeaspekte. Genossenschaften bewegen sich damit aus einer gesellschaftlichen Perspektive zwischen verschiedenen Funktionsbereichen, indem sie neben wirtschaftlichen auch zivilgesellschaftliche und politische Ziele verfolgen können. Obwohl sie als Wirtschaftssubjekte der Ertragserzielung dienen, sind sie durch diese weiteren Charakteristika – sowie die regelmäßige Pflichtprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – tendenziell besser als andere Unternehmensformen geeignet, einen Vertrauensanker für Partnerorganisationen und Einzelpersonen zu bilden.

Die Selbsthilfeorientierung von Genossenschaften und ihre Stellung zwischen gesellschaftlichen Funktionsbereichen führen zu einer gegenüber anderen Unternehmen stärkeren Bedeutung von Gütertypen jenseits von privaten Gütern. Private Güter sind durch Rivalität und Ausschließbarkeit im Konsum

⁶ <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/genossenschaftsidee>.

⁷ Blome-Drees, Johannes (2018): »Genossenschaften – Zivilgesellschaft – Gemeinwohlorientierung«. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, 68. Jhg., Nr. 4, S. 235 – 240. Walter de Gruyter (Berlin/Boston). <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/zfgg-2018-0021/html>.

gekennzeichnet. Öffentliche Güter zeichnen sich demgegenüber dadurch aus, dass sie durch ihren Konsum nicht verbraucht werden und niemand von ihnen ausgeschlossen werden darf bzw. kann. Während die Versorgung mit privaten Gütern der Wirtschaft obliegt und der Staat für die Bereitstellung öffentlicher Güter in der Verantwortung steht, erscheinen vor dem Genossenschaftshintergrund besonders die Mischformen interessant. Genossenschaften dienen in erster Linie der Bedürfnisbefriedigung ihrer eigenen Mitglieder. Entsprechend bieten sie bereits durch ihr Selbstverständnis ideale Voraussetzungen für die Bereitstellung von Kluggütern, bei denen der Zugang beschränkt werden kann, die Rivalität im Konsum jedoch gering ist. Etablierte und neuere Sharingkonzepte schließen hier ebenso an wie Absicherungsgemeinschaften gegenüber verschiedenen Lebensrisiken (z. B. Versicherungsvereine). Auch bieten Genossenschaften möglicherweise alternative Lösungen, die andernfalls notwendige Regulierung von Allmendegütern – für die Rivalität im Konsum vorliegt, aber keine Ausschließbarkeit möglich ist – durch effizientere Nutzung zu vermeiden.⁸

Obwohl im Kontext wirtschaftlicher Betätigung Genossenschaften letztlich nur eine mögliche Rechtsform darstellen, sind in den Spezifika dieser Rechtsform doch bereits Lösungsansätze für Herausforderungen der Digitalisierung angelegt. Durch die Stellung zwischen Wirtschaft und Engagement, zwischen Netzwerk und (hierarchischer) Organisation sowie durch die Bereitstellung von Gütern zwischen privat und öffentlich bieten Genossenschaften die Möglichkeit zur Auflösung der Paradoxie von funktionalen Organisationen, die zugleich demokratisch organisiert sind. Damit entsteht nicht nur ein Gegenentwurf zu immer stärker monopolisierten digitalen Angeboten, sondern es werden auch Vertrauensanker für die Bereitstellung unterschiedlicher Typen von Sachgütern und Dienstleistungen gebildet. Gerade für das Bereitstellen von Infrastrukturkomponenten scheinen Genossenschaften eine interessante Organisationsform darzustellen – insbesondere dann, wenn physische oder soziale Netzwerkeffekte zu starken Abhängigkeiten von den Betreibern der jeweiligen Komponenten führen könnten.

Bleibt die Frage zu beantworten, ob Genossenschaften diese Potenziale unter den gegebenen Rahmenbedingungen und den Anforderungen an die Selbstorganisation ausschöpfen können.

⁸ Ein Beispiel sind lokale Carsharing-Genossenschaften, die zur Reduzierung der Fahrzeuganzahl und damit mittelbar zur Verringerung von Parkraumproblemen beitragen und so vermeiden, dass Parkplätze bestimmten Gruppen (z. B. Anwohnern) vorbehalten werden.



In der Rechtsform Genossenschaft sind Lösungsansätze für Herausforderungen der Digitalisierung angelegt.«

4. Erbringen von IT- und Telekommunikations-Dienstleistungen

Im digitalen Zeitalter kann es auch Unternehmenszweck einer Genossenschaft sein, IT- und Telekommunikations-Dienstleistungen zu erbringen.

Dieser Zweck kann nach außen gerichtet sein: Eine derartige Genossenschaft erbringt – durch ihre Mitglieder – entsprechende Dienstleistungen für Dritte, typischerweise gegen ein Entgelt. Auf diesen Fall wird in Abschnitt 4.1 »IT-Produktivgenossenschaften« eingegangen.

Unternehmen oder Selbstständige können sich auch in einer Genossenschaft zusammenschließen, um solche Dienstleistungen ausschließlich oder vornehmlich den Mitgliedern zur Unterstützung ihrer (andersartigen) Haupttätigkeit zur Verfügung zu stellen. Dazu stellt die Genossenschaft in der Regel qualifizierte Dritte an. Verschiedene Ausprägungen dieser Organisationsform werden in Abschnitt 4.3 »IT-Förderungs-genossenschaften« beleuchtet.

Auch von Mitgliedern solidarischer Sozialgenossenschaften können IT- und Telekommunikations-Dienstleistungen für andere Mitglieder erbracht werden. Dies wird in Abschnitt 4.2: »Solidarische (IT-)Sozialgenossenschaften« betrachtet.

Die vermutlich bekannteste deutsche IT-Genossenschaft ist die DENIC eG⁹, die die Top-Level-Internetdomäne .de verwaltet und die entsprechenden Nameserver (die die Domännennamen auf IP-Adressen abbilden, über die sie erreichbar sind) betreibt. Sie arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht. Hierbei handelt es sich um eine Art »Selbsthilfeorganisation« von Firmen, die .de-Domänen (also z. B. »x.de«) verwalten, betreiben oder hosten und denen es deshalb wichtig ist, dass die Domänen international erreichbar sind.

4.1 IT-Produktivgenossenschaften

Produktivgenossenschaften in den Bereichen IT-Beratung, -Programmierung und -Betrieb können von Vorteil sein, wenn es darum geht, vielfältiges individuelles Wissen projektgerecht zusammenzuführen oder auch größere Projekte bearbeiten zu können.

In diesen Bereichen gibt es sehr viele Soloselbstständige und Kleinunternehmen mit häufig sehr spezialisierter fachlicher Ausrichtung. Aufträge mit größerer fachlicher Breite bzw. termingebundene Aufträge mit größerem Umfang können derartige Unternehmen oft nicht allein bewältigen. Eine beauftragende Firma hingegen möchte in der Regel einen Gesamtauftrag erteilen und für die kaufmännische Abwicklung eine:n einzige:n Ansprechpartner:in haben. Für diese Situation bietet sich eine Genossenschaft von IT-Unternehmer:innen an. Diese Form ermöglicht den Mitgliedern, ein ihren Bedürfnissen entgegenkommendes, flexibles Zusammenarbeitsmodell zu gestalten, gemeinsames kaufmännisches Personal zu beschäftigen, bei Bedarf eine gemeinsame technische Infrastruktur zu betreiben und gemeinsam nach außen aufzutreten.

4.2 Solidarische (IT-) Sozialgenossenschaften

Zu den typischen Leistungsangeboten vieler solidarischer Sozialgenossenschaften gehört inzwischen auch IT-Unterstützung, sei es als Kurs, um die Bedienung von Hard- und Software zu erlernen, oder als individuelle Hilfe, beispielsweise bei der Installation und beim Update von IT oder beim Ausfüllen und Einreichen von Formularen mithilfe von IT. Hierbei gibt es sowohl explizit generationenübergreifende Formate als auch solche, bei denen gezielt Menschen in ähnlicher Lebenssituation zusammengebracht werden, z. B. Senior:innen, die IT-Kenntnisse an andere Senior:innen vermitteln. Jedes dieser Modelle kann für beide Seiten motivationssteigernd wirken.

⁹ <https://www.denic.de/>

4.3 IT-Förderungsgenossenschaften

Im Gegensatz zu einer Produktivgenossenschaft liegt der Fokus einer Förderungsgenossenschaft nicht auf der Zusammenarbeit, sondern auf der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen.

Zu den gemeinschaftlich genutzten Gütern von IT-Förderungsgenossenschaften gehören typischerweise (Universal-)Hardware in Form mehr oder minder großer, auch verteilter Rechenzentren, Universal- oder Spezialsoftware sowie die Arbeitsleistung unterschiedlicher IT-Spezialist:innen. Konkrete Ausprägungen sind z.B. der Betrieb einer den Mitgliedern vorbehaltenen Cloud oder eines Onlinemarktplatzes der Mitglieder. Vorteile der genossenschaftlichen Organisation sind vor allem die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Drittanbietern, die größeren Einflussmöglichkeiten auf Art und Gestaltung der IT-Ressourcen und die in der Regel im Vergleich zu Drittanbietern größere Orientierung der Leistungen an den Bedarfen der Mitglieder.

Typisches Beispiel einer IT-Dienstleistungsgenossenschaft ist die DATEV eG¹⁰, die bereits seit 1966 vor allem die Steuerberater-tätigkeit elektronisch unterstützt.

Als Beispiel können inzwischen aber auch solche Taxigenossenschaften genannt werden, deren vornehmliche Dienstleistung sich auf die Vermittlung von Taxifahrten für selbstständige Taxi-(klein-)unternehmer beschränkt, da die Vermittlung mehr und mehr mit IT-Unterstützung und vielfach auch bereits komplett digital über das Internet erbracht wird.

Ein anderes Unternehmensmodell hat die Duria Datenverarbeitungsgenossenschaft für den Arztberuf in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene Genossenschaft¹¹, eine von Ärzten getragene Genossenschaft, die seit 1993 Software für Arztpraxen entwickelt, die jeweils autonom eingesetzt wird.

Aktuell viel diskutierte Bedarfe, die unter anderem mithilfe von IT-Förderungsgenossenschaften gedeckt werden können, sind in den folgenden Unterabschnitten dargestellt.

4.3.1 E-Commerce

Insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen mit nicht informationstechnischem Unternehmenszweck, z. B. für Agrar- oder Einzelhandelsunternehmen, stellen der Aufbau und der wirkungsvolle Betrieb eines individuellen Webauftrittes oder eines Webshops meist noch eine Herausforderung dar. Zudem ist die Wirtschaftlichkeit eines unternehmensspezifischen Onlinevertriebs oft nicht erreichbar¹², wenn dazu externe professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden muss.

Durch eine gemeinsame Genossenschaft können Unternehmen ihre E-Commerce-Aktivitäten (lediglich technisch oder auch gegenüber ihren Kund:innen) bündeln und durch genossenschaftliches Personal betreuen lassen. Dies ermöglicht die Überwindung informationstechnischer Herausforderungen sowie eine bessere Wirtschaftlichkeit und Einflussnahme auf die Gestaltung der Aktivitäten.

Lokale Online-»Gelbe Seiten« und »Online-Schauenster«

In Innenstädten oder Einkaufszentren geht es den Einzelhändlern oft weniger darum, einen Onlinehandel als weiteres Standbein aufzubauen, als vielmehr darum, über die digitale Welt Vor-Ort-Kunden zu gewinnen (ROPO: Research Online, Purchase Offline). Dazu reicht es nicht, bei gängigen »Gelbe Seiten«-Anbietern präsent zu sein, sondern es ist sinnvoll, im Web gemeinsam mit geografisch benachbarten Unternehmen auffindbar zu sein. Besonders in diesem Zusammenhang ist es von Vorteil, auch zumindest einen repräsentativen Angebotsquerschnitt zu zeigen. So können Effekte des realen Einkaufsumfelds – das Entdecken interessanter Anbieter und Kaufgelegenheiten – teilweise in das Internet vorverlegt werden.

Lediglich die Basisdaten von Anbietern (Name, Branche, Adresse, Öffnungszeiten) oder relativ statische Angebotsübersichten zu präsentieren, dürfte kaum Anlass sein, dass sich Unternehmen organisieren, da dies ohne großes Risiko für die Anbieter durch einen Dienstleister bewerkstelligt werden kann und kaum Alleinstellungsmöglichkeiten bietet. Es können aber Einstiegs-schritte sein, um neue Mitglieder für einen lokalen Onlinemarkt-platz zu gewinnen.

¹⁰ <https://www.datev.de>.

¹¹ <https://www.duria.de>.

¹² Siehe z. B. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen: »Online-Marktplatz für regionale Lebensmittel in Sachsen«, Schriftenreihe, Heft 7/2020. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35662/documents/55394>.

Onlinemarktplätze

Onlinemarktplätze sind zu wesentlichen Anlaufpunkten für private wie berufliche Kund:innen geworden, die einen umfassenden Überblick über die Vielfalt der gewünschten Produkte oder Dienstleistungen suchen oder einen breiten Preisvergleich durchführen wollen. Anbieter:innen nutzen mehr und mehr neben einem eigenen Webauftritt auch einen oder mehrere Onlinemarktplätze. Von Dritten betriebene Marktplätze finanzieren sich typischerweise durch einen Mix aus »Teilnahmegebühren« und Umsatzprovisionen, die von den Anbieter:innen gezahlt werden müssen, sowie aus Werbeeinnahmen.

Vorteilhaft sind Onlinemarktplätze mit Unternehmen ähnlicher Ausrichtung, die einander in ihren Sortimenten eher ergänzen denn in Konkurrenz zueinander stehen, oder mit Unternehmen, die eine gemeinsame, eng begrenzte geografische Region verbindet (»virtueller Bauernmarkt«, »virtuelle Mall«). Regionale Onlinemarktplätze gibt es vor allem für Agrarprodukte, wo kurze Lieferwege neben ökologischen Vorteilen auch höhere Produktqualität durch Frische erwarten lassen. Auf geografisch noch begrenzteren lokalen Onlinemarktplätzen stellen sich typischerweise Einzelhandelsunternehmen gemeinsam dar, die im selben Orts- bzw. Einkaufszentrum angesiedelt sind.

Es bietet sich an, für den Aufbau und Betrieb eines gemeinsamen Onlinemarktplatzes eine Genossenschaft zu gründen bzw. diese Aufgabe einer bereits bestehenden Genossenschaft der Beteiligten zu übertragen. Vorteile sind hier die demokratischen Steuerungsmöglichkeiten durch die Genossenschaft bei Gestaltung und Kosten sowie die – gegenüber anderen möglichen Organisationsformen der Beteiligten – geringen Hürden für den Ein- und Austritt von Mitgliedern.

Ein Onlinemarktplatz kann als rein digitale Bestellplattform realisiert sein, bei der es lediglich einen gemeinsamen Onlinezugang und in der Regel eine gewisse Einheitlichkeit der Unternehmensauftritte gibt, aber Käufe individuell mit den einzelnen Unternehmen abgewickelt werden. Interessanter für Kund:innen wie Anbieter:innen ist allerdings oft eine weitergehende Kooperation, z. B. in Form eines gemeinsamen Lieferdienstes bei örtlich benachbarten Unternehmen oder in Form von unternehmensübergreifenden »Abokisten« bei Agrarbetrieben. Dies verlagert weitere, vor allem logistische Komponenten des Vertriebsvorganges in den gemeinschaftlichen Bereich und ist mit entsprechendem IT-Bedarf verbunden. Auch gemeinsame Aktionen zur Verkaufsförderung, z. B. »Online-Hochzeitstische«, sind ein Bereich möglicher Zusammenarbeit.

4.3.2 Bürogemeinschaften und gemeinschaftliche Nutzung von IT-Ressourcen

Insbesondere freiberuflich Tätige, z. B. im medizinischen oder im ingenieurtechnischen Bereich, bilden oft reine Bürogemeinschaften, d. h., jede:r bleibt in ihrem bzw. seinem originären Geschäftsbetrieb autonom, Sekretariats-, Aktenführungs- und kaufmännische Aufgaben – die heutzutage IT-Einsatz und -Kenntnisse erfordern – werden aber von einem gemeinsamen Büro erledigt. Diese Zusammenarbeit lässt sich durch eine Genossenschaft institutionalisieren. Während die genossenschaftliche Zusammenarbeit im originären Geschäftsbetrieb bei einigen freiberuflichen Kategorien standesrechtlichen Beschränkungen unterliegt¹³, ist dies für die genannten Tätigkeiten nicht der Fall, vorausgesetzt natürlich, dass vor allem die datenschutzrechtlichen Regeln eingehalten werden.

In noch größerem Rahmen agieren z. B. ärztliche¹⁴ und zahnärztliche¹⁵ Genossenschaften, die die Abrechnung der Leistungen der Mitglieder mit den Patient:innen abwickeln.

4.3.3 Organisation von Nachbarschaftshilfe

Die Organisation von Nachbarschaftshilfe ist oft durch einen im Vergleich zur Zahl der Beteiligten – helfende Personen und nutzende Haushalte – hohen Aufwand gekennzeichnet. Dies hat verschiedene Gründe. Generell sind die Nutzungsintensität und die Dauer eines Nutzungsereignisses jedes einzelnen beteiligten Haushaltes relativ gering (beispielsweise verglichen mit einer kommerziellen Arbeitskräftevermittlung). Zudem soll meist ein breites Spektrum an Dienstleistungen vermittelt werden, für einen Teil der Leistungen stehen aber nur begrenzt und zeitlich unregelmäßig Helfer zur Verfügung. Wenn ein Leistungsausgleich vorgesehen ist und dieser nicht unmittelbar durch den nutzenden Haushalt an die helfende Person erfolgt, fällt wegen der oft kurzen Einsätze ebenfalls ein vergleichsweise hoher Aufwand an. Viele Projekte der Nachbarschaftshilfe arbeiten neben einem Vergütungssystem mit Leistungskonten, auf denen erbrachte Leistungen gutgeschrieben werden. Guthaben können mit in Anspruch genommenen Leistungen beliebiger Teilnehmer verrechnet werden. Auch dafür fällt erheblicher Organisationsaufwand an.

¹³ Siehe aber z. B. »Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung«, § 95 (1a) des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung, das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.6.2022 (BGBl I S. 969) geändert wurde.
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_95.html.

¹⁴ Privatärztliche Verrechnungsstelle Baden-Württemberg eG:
<https://www.pvs-bw.info/news/>.

¹⁵ ABZ Abrechnungs- und Beratungsgesellschaft für Zahnärzte eG:
<https://www.abzeg.de>.

Was oft als spontanes ehrenamtliches Projekt – häufig nach wie vor mit Aushängen in Papierform und vor allem telefonischer Abstimmung – beginnt, wird im Erfolgsfall schnell zur Last der Organisatoren, die zudem – weil »unsichtbar« tätig – kaum unmittelbare Anerkennung bekommen. Dann droht ein solches Projekt trotz des Erfolges doch noch zu scheitern.

Eine Möglichkeit der Verstetigung und Ausweitung eines solchen Projektes ist eine – möglicherweise als gemeinnützig anerkennungsfähige – IT-Förderungsgenossenschaft der Beteiligten¹⁶. So kann die Organisationstätigkeit professionalisiert

werden, indem sie beispielsweise durch Angestellte der Genossenschaft erbracht und durch ein gemeinschaftlich getragenes IT-System unterstützt wird.

¹⁶ Dieses Modell unterscheidet sich insofern von einer solidarischen Sozialgenossenschaft, dass hier der Fokus ausschließlich auf den IT-gestützten Organisationsaufgaben liegt. Diese Aufgaben kann allerdings auch eine umfassender aufgestellte solidarische Sozialgenossenschaft (siehe dazu Anhang A.2: »Aktuelle Genossenschaftsformen«) erbringen.



Nachbarschaftshilfe: Durch eine IT-Förderungsgenossenschaft organisieren.«





**Selbstversorgung mittels
einer Genossenschaft: Auch
für Digitales möglich.«**

5. Digitale Selbstversorgung von Bürger:innen und Unternehmen

Genossenschaften (und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) sind klassische Mittel gesellschaftlicher Selbstversorgung. Bekanntestes Beispiel sind sicher die Konsumgenossenschaften zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Gesellschaftliches Selbstversorgungsinteresse entsteht, wenn die Versorgung nicht durch kommerzielle Unternehmen (oder den Staat) gesichert ist, die Waren bzw. Leistungen gewinnorientierter Anbieter zu teuer sind oder die angebotenen Waren und Dienstleistungen nicht die von den Konsumenten gewünschten Eigenschaften besitzen. Für die jüngere Vergangenheit sind insbesondere genossenschaftlich organisierte Nachbarschafts- und Dorfläden – zur Sicherstellung der allgemeinen Versorgung – sowie Bio- und Naturkostläden – für die Versorgung mit Bio-Produkten – zu nennen. Auch die Energie-Erzeugergenossenschaften¹⁷ von Bürger:innen oder (meist kleinen) Unternehmen sind eine spezielle Form der Selbstversorgung.

Leistungen, für die Bund, Länder oder Kommunen in der Gewährleistungsverantwortung stehen, werden nicht immer erbracht, weil die infrage kommenden Firmen dies als nicht ausreichend wirtschaftlich erachten. Ein Ansatz kann in diesem Fall sein, dass die öffentliche Hand die entsprechenden Leistungen selbst in Form einer Genossenschaft organisiert, an der sich die betroffenen Unternehmen oder Privatpersonen beteiligen können.

5.1 Festnetz- und Mobilfunkversorgung

In Deutschland existiert nach wie vor eine digitale Unterversorgung in vielen Regionen, in denen kommerzielle Kommunikationsnetzbetreiber nicht die dem Bedarf bzw. den Wünschen der ansässigen Unternehmen oder Bürger:innen entsprechenden Festnetz- oder Mobilfunkdatenraten anbieten. Der Festnetzausbau wird von kommerziellen Unternehmen häufig in Gebieten zurückgestellt, in denen die Installation der notwendigen Leitungen verhältnismäßig kostspielig ist. Dazu gehören vor allem Gebiete mit nennenswerter Teilnehmerzahl, die aber über eine größere Entfernung hinweg angeschlossen werden müssen – z. B. kleine Gemeinden, abgelegene Industriegebiete – und größere Gebiete mit insgesamt geringer Teilnehmerzahl für ein (höherwertiges) Angebot.

Es existieren verschiedene Vorschläge und einige Beispiele genossenschaftlich organisierten Engagements, wie der Ausbau realisiert werden kann. Zu unterscheiden ist dabei teilweise zwischen der gemeinsamen Infrastruktur ganzer Gebiete (z. B. der Zuführung zu einem Industriegebiet oder der Schaffung von Anschlussmöglichkeiten für die Haushalte einer Kommune) und der sogenannten »Letzten Meile« (vom letzten öffentlichen Anschlusspunkt zum Grundstück des Kunden).

Ein Beispiel sind Kommunen, die sich genossenschaftlich zusammenschließen, die gemeinsame Infrastruktur und die »Letzte Meile« realisieren und anschließend an einen Betreiber von Leitungsinfrastruktur verpachten.¹⁸ Bei einem anderen Beispiel haben sich (vornehmlich) betroffene Firmen innerhalb eines Industriegebietes in einer Genossenschaft organisiert, die die

¹⁷ Energie-Erzeugergenossenschaften dienen einerseits der Energieversorgung der Mitglieder, z. B. auf der Basis selbst erzeugten Biogases oder mithilfe dezentraler Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, andererseits sind sie Rechtspersonen, die am Strommarkt anders agieren können, als es ihren einzelnen Mitgliedern möglich wäre.

¹⁸ Als Beispiel siehe: https://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/Breitband_Genossenschaft.php.

»Letzte Meile« mittels lokaler Richtfunktechnik realisiert hat¹⁹. Dies erfolgte im Rahmen der Förderung gemeinwohlorientierter genossenschaftlicher Pilotprojekte durch das Land NRW. Ein weiteres Beispiel ist die Verlegung einer Festnetzinfrastruktur entlang existierender Wegerechte, z. B. für Strom- oder Fernwärmeleitungen durch eine Energiegenossenschaft. Einige jüngere Energiegenossenschaften haben bereits bei der Installation des örtlichen Fernwärmenetzes geeignete Leerrohre mitverlegt, die mit vergleichsweise geringem Aufwand mit Glasfaserkabeln ausgestattet werden können. Diese passive Infrastruktur verbleibt typischerweise im genossenschaftlichen Besitz und wird – gegen Entgelt – von einem Anschlussnetzbetreiber genutzt.

Seit Ende 2019 ist es in Deutschland möglich, eine (kostenpflichtige) lokale Nutzung 5G-gerechter Frequenzbereiche zu beantragen. Damit könnten auch kleine, örtlich agierende Anbieter ein Mobilfunk(zugangs)netz betreiben und im Rahmen gegenseitiger Vereinbarungen mit anderen Telekommunikationsnetzen verbinden. Eine solche Lösung bietet sich damit – alternativ zur Verlegung von Leitungen und dem Aufbau spezieller Richtfunkstrecken – möglicherweise ebenfalls an, um in unterversorgten Gebieten die erforderlichen bzw. gewünschten Datenraten stationärer Kund:innen zu befriedigen. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift²⁰ erwähnt explizit auch grundstücksübergreifende Netze und die gemeinsame Beantragung durch mehrere Grundstückseigentümer:innen bzw. ihre Beauftragten. BFWA (Broadband Fixed Wireless Access) ist eine ähnliche Nutzung von Funkfrequenzen, die z. B. auf der Basis von WLAN-Technik realisiert werden kann (mit allerdings gegenüber lokalem 5G deutlich geringeren Gesamtdatenraten pro Basisstation). Diese Frequenznutzungsart existiert bereits seit längerer Zeit, sie ist nicht kosten-, sondern lediglich anzeigepflichtig. Genossenschaftliche Beispiele für eine Breitbandversorgung mit diesen funkbasierten Ansätzen sind uns nicht bekannt, aber analog zu obigen Beispielen denkbar.

Die Nutzbarkeit von Mobilfunk gehört für Unternehmen wie Privatpersonen auch in relativer Nähe zum Unternehmensstandort bzw. der eigenen Wohnung zu betrieblicher Notwendigkeit und Lebensqualität: Sei es der regional tätige Handwerker, der erreichbar sein muss, oder die Jugendliche, die ihre Eltern über eine verspätete Heimkehr informieren möchte. Deshalb ist es ebenso vorstellbar, dass Mobilfunkmasten und die

Datenleitungen zu diesen von einer Genossenschaft der örtlichen Nutzenden (Privathaushalte, Unternehmen) oder einer interkommunalen Genossenschaft bereitgestellt und gegen Entgelt von einem Netzbetreiber genutzt werden.

5.2 Clouddienste

Gegen verschiedene Clouddienste existieren Vorbehalte, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz oder Informationssicherheit (Verfügbarkeit und Vertraulichkeit). Es scheint daher für verschiedene Interessengruppen (z. B. kleine/mittlere Unternehmen, Non-Profit-Organisationen/gemeinnützige Vereine, Privatpersonen) naheliegend, dass sich ähnlich Gesinnte insbesondere in der Form einer Genossenschaft zusammenschließen, um Clouddienste nach den eigenen Anforderungen bzw. Bedürfnissen zu erhalten²¹, sei es mittels einer Realisierung durch die Genossenschaft oder durch Beauftragung von Dritten. Allerdings bedarf es für einen solchen Schritt typischerweise starker und ausdauernder Treiber:innen, die die Idee in einem geeigneten Adressatenkreis publik machen und die kritische Masse initialer Mitglieder zusammenbringen. Eine spezifische Möglichkeit ist, von vornherein analog zu einer Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft vorzugehen und das notwendige informationstechnische und kaufmännische Wissen über die Mitgliedschaft einzubinden. Für eine solche Genossenschaft kann auch ein informationstechnisch-kaufmännischer Nukleus, z. B. ein entsprechendes Unternehmen, den Treiber bilden.

Für den Aufbau einer leistungsfähigen und ausfallsicheren Cloudinfrastruktur sind erhebliche Hardwareinvestitionen erforderlich. (Anfänglich) kleine Cloudinfrastrukturen müssen im Verhältnis zu großen Anbietern mehr Hardware pro Nutzer:in vorhalten, um bestimmte Anforderungen an die Qualität eines Dienstes einhalten zu können.

Wenn über eine gemeinschaftlich getragene Cloud auch mit Dritten zusammengearbeitet werden können soll (z. B. Datenbereitstellung oder gemeinsame Datenbearbeitung), sind geeignete organisatorische Regelungen und die entsprechende technische Unterstützung notwendig. Vor allem muss in diesem Fall auf eine möglichst intuitive und einfache Führung der Nutzenden geachtet werden, damit auch Dritte, welche nur sporadisch beteiligt sind, erfolgreich arbeiten können.

Von großen, fremdbestimmten Cloud-Plattformen unabhängige und durch die Nutzenden (im Rahmen der technischen Möglichkeiten) mitgestaltete Clouddienste können ein Baustein für die angestrebte Erhöhung der digitalen Souveränität sein.

¹⁹ Die Breitbandgenossenschaft Hagen eG existiert noch (GnR 252 Hagen, Stand 16.09.2022), hat aber anscheinend keine Website mehr.

²⁰ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: »Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für lokale Frequenznutzungen im Frequenzbereich 3.700-3.800 MHz (VV Lokales Breitband)«, Stand: 01.12.2021. Siehe Anlage 1, Nr. 1. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/LokaleNetze/Verwaltungsvorschrift3.7-3.8GHz_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

²¹ Beispiel: Hostsharing e.G.: <https://www.hostsharing.net>.

5.3 E-Mail, Chat und Social Networking

E-Mail, Chat und Social Networking sind – abhängig vom Einsatzkontext und den jeweils genutzten Produkten bzw. Anbietern – ebenfalls Vorbehalten im Hinblick auf die Einhaltung von Datenschutzregeln und Vertraulichkeitserwartungen sowie bezüglich der etwaigen angezeigten Werbung ausgesetzt. Da es sich dabei aber um bi- oder multilaterale Kommunikationsdienste handelt, an denen im Fall von E-Mail zudem eventuell mehrere Anbieter beteiligt sind, kann allein durch einseitiges Handeln nur ein Teil der Probleme behoben werden. So muss beispielsweise Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zur wirksamen Realisierung von Vertraulichkeit sowohl bei der Datenquelle als auch bei den Datenkonsument:innen in einheitlicher Art und Weise unterstützt werden.

E-Mail-Dienste zeichnen sich dadurch aus, dass über einen einzigen Zugang die Kommunikation mit allen infrage kommenden Partnern – unabhängig vom jeweils genutzten Dienstanbieter – möglich ist. Die Dienste basieren typischerweise auf einer standardisierten Kommunikation zwischen unabhängigen Dienstleistungszentren (»Servern«) sowie zwischen diesen und den eigentlich miteinander Kommunizierenden (»Clients«). Nutzende können sich genossenschaftlich organisieren, um ein E-Mail-Dienstleistungszentrum zu betreiben und so ihre Anforderungen, z. B. im Hinblick auf die sichere Aufbewahrung von E-Mails zu erfüllen (soweit dies einseitig bzw. für die Kommunikation zwischen den Mitgliedern möglich ist).²² Allerdings ist das Spektrum der Dienstanbieter und ihrer jeweiligen Leistungsversprechen so vielfältig und umfassend, dass vermutlich nahezu alle Anforderungen von Privatpersonen und auch die der meisten KMUs bereits auf erschwingliche Art und Weise abgedeckt sind.

Social Networking findet in der Regel innerhalb der Plattform eines einzelnen Anbieters statt. Die Erreichbarkeit anderer Personen oder Organisationen über eine bestimmte Plattform hängt stark davon ab, für wie wichtig diese die Teilnahme an genau dieser Plattform ansehen, da plattformübergreifendes Social Networking nicht unterstützt wird. Neben wenigen großen Plattformen mit sehr vielen Nutzenden, auf denen nahezu alle Themen – ob privat oder beruflich – vertreten sind, gibt es einige deutlich kleinere Plattformen, die z. B. ausschließlich auf den beruflichen Austausch ausgerichtet sind, und viele, aber im Verhältnis sehr kleine Plattformen, die sich beispielsweise an einzelne Berufsgruppen oder ein bestimmtes, eng begrenztes regionales Gebiet richten.

Prinzipiell könnten alle Social-Networking-Plattformtypen genossenschaftlich von den jeweiligen Nutzenden betrieben werden. Es ist jedoch einerseits fraglich, bis zu welcher Mitgliederzahl insbesondere eine universell ausgerichtete Plattform tatsächlich noch nach genossenschaftlichen Prinzipien, z. B. hinsichtlich der Mitbestimmung, organisiert werden kann. Andererseits agieren zwar viele etablierte, kommerziell orientierte Plattformen nicht entsprechend den Anforderungen ihrer Nutzenden, trotzdem wäre es angesichts der von diesen Plattformen erreichten Teilnehmerzahlen sowie der damit einhergegangenen Professionalisierung der Angebote sehr schwer, eine alternative Social-Networking-Plattform gleicher inhaltlicher Ausrichtung aufzubauen und Nutzende zum Umschwenken oder zumindest zur parallelen Beteiligung zu motivieren.

Für den Austausch innerhalb einzelner Berufsgruppen hingegen, die zudem oft bereits über Handwerkskammern und ähnliche Verbände organisiert sind, oder zwischen den Unternehmen einer geografischen Region sind Aufbau und dauerhafter Betrieb einer spezifischen Social-Networking-Plattform über ein Genossenschaftsmodell weitaus realistischer einzuschätzen. Viele primär anders orientierte Genossenschaften (z. B. Einkaufsgenossenschaften), in denen vor allem kleine und mittlere Handwerks- bzw. Dienstleistungsunternehmen organisiert sind, betreiben als Teil ihrer Fördertätigkeit für die Mitglieder auch zumindest einzelne Komponenten typischer Social-Networking-Plattformen, wie z. B. (digitale) »Schwarze Bretter« oder Diskussionsforen. Wie umfangreich und komfortabel diese Angebote sind, ist für uns schwer einschätzbar, da derartige Bereiche in der Regel nur für Mitglieder zugänglich sind.

Chat-Dienste werden vor allem im privaten und im informellen beruflichen Kontext genutzt. Unterschiedliche Angebote sind nur dann interoperabel, wenn sie dies aktiv ermöglichen, unter anderem, weil unterschiedliche Kommunikationsprotokolle und Adressierungsformate eingesetzt werden. Neben vielen dedizierten Chat-Diensten gibt es in den meisten Social-Networking-Angeboten und Kollaborationswerkzeugen sowie in manchen Webauftritten integrierte Chat-Funktionen.

Durch das sehr breite Spektrum an Chat-Diensten dürften die meisten Nutzungsanforderungen jeweils von mehreren Diensten abgedeckt sein. Auch geschlossene Gruppenchats (»Chatträume« mit moderiertem Zugang), die in manchen beruflichen Kontexten eingesetzt werden, sind bei mehreren Diensten möglich. Ein genereller gesellschaftlicher Selbstversorgungsbedarf für das Chatten zwischen prinzipiell beliebigen Menschen besteht daher vermutlich nicht. Ein durch Nutzende genossenschaftlich organisierter Aufbau und Betrieb eines allgemeinen Chat-Dienstes ist nichtsdestotrotz vorstellbar – z. B. unter Einsatz einer der zahlreich verfügbaren Open-Source-Lösungen. Allerdings ist dies am ehesten im Zusammenhang mit weiteren kommunikationsbasierten Diensten, beispielsweise im Rahmen

²² Beispiel: Hostsharing e.G.: <https://www.hostsharing.net>.

einer Kollaborationsplattform, zu erwarten. Zudem kann eine nicht vornehmlich auf IT-Dienstleistungen ausgerichtete Genossenschaft eine Chat-Lösung selbst betreiben, beispielsweise für die unternehmensinterne Kommunikation oder die Kommunikation mit Kund:innen. Vorteil einer solchen Lösung ist, dass bei entsprechender Konfiguration keinerlei Inhalts- oder Verlaufsdaten über Dritte geleitet werden bzw. dort zwangsläufig anfallen und demnach dort auch weder aufgezeichnet noch ausgewertet werden können.

Zusammengefasst: Für Genossenschaften (wie auch andere Organisationsformen) von Bürger:innen oder KMUs ausschließlich zum Betrieb von E-Mail- oder Chat-Diensten scheinen angesichts der Marktsituation und der erforderlichen Infrastruktur weder ein relevanter Bedarf noch eine Aussicht auf dauerhafte Tragfähigkeit zu bestehen. Auch die Hürden für die Etablierung alternativer Social-Media-Angebote dürften aufgrund der »Winner-takes-all«-Charakteristik derartiger Dienste, der vorhandenen Marktführer und der besonders umfangreichen Infrastrukturerfordernisse kaum von einer neuen, eigens dafür geschaffenen Genossenschaft überwindbar sein.

5.4 Suchmaschine(n)

Suchmaschinen gelten häufig als nicht fair und ausgewogen bezüglich der Auswahl und Reihenfolge der Suchergebnisse. In diesem Zusammenhang wird die generelle Intransparenz der Such- und Sortieralgorithmen beklagt, die bei allen verbreiteten Suchmaschinen Betriebsgeheimnis sind. Zudem existieren gegen viele Suchmaschinen Bedenken wegen deren mangelnder Achtung der Privatsphäre der Nutzenden. Viele kleinere Suchmaschinen benutzen selbst die Suche großer Anbieter²³ und verbessern beispielsweise lediglich den Daten- und Privatsphäreschutz für die Nutzenden. Weitere Kritikpunkte betreffen das Anzeigen von Werbung generell und insbesondere das potenziell beeinflussende Anzeigen suchebezogener Werbung.

Es gibt also eine ganze Reihe von Punkten, an denen gesellschaftliche Selbstversorgung durch eine genossenschaftlich organisierte Suchmaschine ansetzen könnte. Demgegenüber steht allerdings der langjährige Entwicklungsvorsprung etablierter Suchmaschinen, der unter anderem mit deren erheblichen Werbeeinnahmen finanziert wurde.

5.5 Onlinemarktplätze für kostenlose Angebote

Wer gebrauchte Waren verschenken oder kostenlose Dienstleistungen anbieten möchte, ist nicht bereit, dafür Vermittlungsgebühren zu bezahlen. Viele Nutzende kostenloser Waren- und Dienstleistungsangebote sind bedürftig und somit überhaupt nur sehr begrenzt in der Lage, für die Vermittlung zu zahlen. Für entsprechende Marktplätze sind verschiedene Realisierungsmodelle – auch in genossenschaftlicher Trägerschaft – denkbar und in Teilen bereits anzutreffen.

Eine Möglichkeit ist, einen derartigen Marktplatz als Teil eines kommunalen (bzw. als Teil eines überkommunalen, z. B. von einer Genossenschaft der beteiligten Kommunen getragenen) Portals zu betreiben. Allerdings wird bei einer solchen Konstellation stets eine sorgfältige textuelle und gestalterische Abgrenzung zu den originär kommunalen Inhalten sowie eine Moderation bzw. mindestens ein Monitoring mit Interventionsmöglichkeit durch den Portalbetreiber notwendig sein, um unseriöse oder anstößige Angebote vermeiden bzw. entfernen zu können und so Imageschäden für das Portal als Ganzes zu verhindern.

Ähnlich dem kommunalen Modell ist es denkbar, dass eine Marketinggenossenschaft lokaler Unternehmen die kostenlosen Angebote in ihre Website integriert. Hier gelten dieselben Abgrenzungs- und Moderations- bzw. Monitoringanforderungen wie bei einem kommunalen Angebot. Allerdings lassen sich durch (dezent platzierte) Werbung im Zusammenhang mit den kostenlosen Angeboten auch Einnahmen für die Genossenschaft bzw. deren Mitglieder fördern.

Eine andere Möglichkeit wäre eine Genossenschaft von Nutzenden und Fördernden eines solchen Marktplatzes. Dies ist vornehmlich bei einer Fokussierung auf einen geringen geografischen Radius, z. B. einen Stadtteil oder eine kleine bis mittlere Kommune, denkbar, in dem bereits vergleichsweise enge soziale Beziehungen zwischen den Beteiligten bestehen. Dabei sollten möglichst Mitglieder die für den Betrieb des Marktplatzes erforderlichen Dienstleistungen erbringen sowie Fördermitglieder (oder eine Stiftung) – gegebenenfalls in Kombination mit Werbeeinnahmen – die Kosten für Technik und Betrieb tragen.

²³ Nebe, Tom: »Suchmaschinen getestet: Warum Google nur auf Platz drei landet«, Kölnische Rundschau, 30.07.2019. <https://www.rundschau-online.de/ratgeber/digital/suchmaschinen-getestet-warum-google-nur-auf-platz-drei-landet-32930572>.



IT-Genossenschaften: Selbstversorgung des öffentlichen Sektors.«



6. Digitale Selbstversorgung des öffentlichen Sektors

Im digitalen Kontext sind für die Selbstversorgung des öffentlichen Sektors vor allem die Ausprägungen Förderungsgenossenschaft und Einkaufsgenossenschaft relevant.

6.1 IT-Förderungs- und -Einkaufsgenossenschaften von Kommunen

Insbesondere Kommunen nehmen unter anderem die (förderungs-)genossenschaftliche Organisationsform in den Fokus, wenn es darum geht, IT-Betriebsmittel gemeinsam zu beschaffen, zu betreiben und zu nutzen. Für diesen Zweck sind vielfältige Organisationsformen möglich, so die GmbH, der Zweckverband und die Anstalt des öffentlichen Rechts. Für eine Genossenschaft sprechen die formale Offenheit der Mitgliedschaft, geringe Hürden für den Ein- und Austritt – einschließlich der damit verbundenen Leistungen an die bzw. der Erstattungen durch die Genossenschaft – sowie die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung. Dies kommt dem Ziel vor allem kommunaler IT-Zusammenarbeit entgegen, durch gemeinsames Handeln Einsparungen zu erzielen bzw. bestimmte Digitalisierungsbedarfe überhaupt erst umsetzen zu können. Auch das Pro-Kopf-Stimmrecht kann insbesondere bei sehr heterogener Zusammensetzung der Gesellschafter (kleine/große Gemeinden, Landkreise, Land, Landes- oder Kommunalbetriebe ...) zumindest eine »optische« Rolle spielen, obwohl dies per Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag auch für andere Organisationsformen festgelegt werden kann. Grundsätzlich bietet die Genossenschaft mehr Freiheiten und mehr Flexibilität bei der Aufgabenverteilung zwischen Mitgliedern und Organisation als ein Zweckverband, bei dem z. B. in der Regel kein Nebeneinander von Verbandsleistungen und gleichartigen Leistungen einzelner Mitglieder (z. B. für den Eigenbedarf) vorgesehen ist.²⁴

Beispiele für kommunale IT-Förderungsgenossenschaften sind die Kommunale IT-UNION eG (KITU)²⁵ (Sachsen-Anhalt), die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.²⁶ (Niedersachsen) und die KDO e.G.²⁷ (Niedersachsen). Dass interkommunale Genossenschaften nicht zwangsläufig Selbstläufer sind, zeigt allerdings die 2011 gegründete Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Verwaltungen eG im Deutschen Städtetag (EKV) mit zuletzt 66 Mitgliedern aus mehreren Bundesländern, die 2018 aufgelöst wurde. Diese auf jegliche Beschaffung fokussierte Genossenschaft konnte die angestrebten Skaleneffekte nicht realisieren.

IT-Einkaufsgenossenschaften findet man besonders als Organisationsform zwischen Kommunen, Landkreisen, dem jeweiligen Bundesland und öffentlichen Einrichtungen dieser Körperschaften. Sie beschaffen so vor allem gemeinsame, aber bei den Mitgliedern separat installierte und von diesen individuell betriebene und genutzte Software. Lizenznehmer der Software ist das jeweilige Mitglied (unmittelbar oder als Unterlizenznehmer der Genossenschaft).

Eine Ursache für die geringe Zahl interkommunaler Kooperationen in Genossenschaftsform – insbesondere im Vergleich mit der »nächstgelegenen« privatrechtlichen Alternative, der GmbH – könnte in einer mangelnden Berücksichtigung der genossenschaftlichen Organisationsform in zur Orientierung gedachten

²⁴ Siehe beispielsweise § 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) (Landesrecht Schleswig-Holstein). https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=148760,4.

²⁵ <https://www.kitu-genossenschaft.de>.

²⁶ Siehe z. B. Landkreis Wolfenbüttel: »Sitzungsvorlage Nr. XVIII-0690/2021« vom 23.02.2021. <https://kreistag.lk-wf.de/bi/getfile.asp?id=62528&type=do&#search=%22itebo%22>.

²⁷ Siehe z. B. https://kreistagsinfo.landkreis-vechta.de/bi/vo0050.asp?__kvonr=1233 in Verbindung mit Landkreis Vechta: »Beschlussvorlage 215/2017« vom 15.02.2017, <https://kreistagsinfo.landkreis-vechta.de/bi/getfile.asp?id=17729&type=do>.

Publikationen liegen.²⁸ Wesentlicher dürften allerdings die tatsächlichen oder vermeintlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sein.

6.1.1 Rechtliche Randbedingungen

Nicht in allen Bundesländern ist überhaupt ein privatrechtliches Organisationsmodell für die interkommunale Zusammenarbeit vorgesehen²⁹, in den jeweiligen Gesetzen fehlt eine Klausel entsprechend »Die Befugnis, sich bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtsformen des Privatrechts zu bedienen, bleibt unberührt.«³⁰ und eine als abschließend gewertete Aufzählung der Organisationsformen existiert.³¹ Uns ist nicht bekannt, ob die entsprechenden Regelungen gezielt gewählt wurden und welche Beweggründe gegebenenfalls ausschlaggebend waren.

Da eine Genossenschaft keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, kann sie nicht von den Sonderregelungen des § 2b UStG profitieren und muss ihren Mitgliedern selbst dann für individuell erbrachte und abgerechnete Leistungen Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn es sich dabei ausschließlich um (Teile von) Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt der Mitglieder handelt. Dies kann als Nachteil gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, z. B. einem Zweckverband, gleichen Aufgabenzuschnitts gewertet werden.³² Allerdings dürfte es in vielen Fällen fraglich sein, ob nicht spätestens ab 2023 auch die Erbringung von IT-Dienstleistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts wegen möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen umsatzsteuerpflichtig ist.³³ Für eine derartige Bewertung spricht, dass selbst Fachverfahren für Kommunen, Landkreise usw. in einigen Regionen Deutschlands von formal privatrechtlichen Unternehmen betrieben werden.

²⁸ Siehe z. B. die Darstellung in <https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publicationen/Dokumentationen/Nr.%2051%20-%20Interkommunale%20Zusammenarbeit%20%E2%80%93%20Praxisbeispiele,%20Rechtsformen%20und%20Anwendung%20des%20Vergaberechts/doku51.pdf>, S. 6/7. <https://de.wikipedia.org/wiki/In-House-Vergabe>, 09.10.2020. https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/files/4361/KWI_PB_11.pdf.

²⁹ Siehe beispielsweise die abschließenden Regelungen in § 149, § 167a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V), GVOBl. M-V 2011, 777. <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KVMV2011V1IVZ>.

³⁰ § 2 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) (Landesrecht Hessen), gültig ab 19.12.2019. <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KomGArbGHEV7IVZ>.

³¹ https://www.neubrandenburg.de/media/custom/2751_2966_1.PDF, S. 43.

³² https://www.neubrandenburg.de/media/custom/2751_2966_1.PDF, S. 72.

³³ Siehe BMF-Schreiben vom 14.11.2019 III C 2 – S 7107/19/10005 :011 2019/0974402, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2019-11-14-ge-sonderte-pruefung-moeglicher-groesserer-wettbewerbsverzerrungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Zudem bestehen verschiedene Vorbehalte gegen interkommunale Genossenschaften wegen – vermeintlich oder tatsächlich – ungeklärter Rechtsfragen. So wird eingewendet, dass eine ausschreibungslose Inhausvergabe an eine interkommunale Genossenschaft generell nicht rechtssicher sei, wogegen allerdings bereits ein EuGH-Urteil aus dem Jahr 2008 spricht.³⁴ Dieses Urteil hat klargestellt, dass die erforderliche »ähnliche Kontrolle [...] wie über seine [des Auftraggebers] eigenen Dienststellen«³⁵ des Auftragnehmers nicht unbedingt durch den einzelnen Auftraggeber, sondern lediglich durch die Gesamtheit der Auftraggeber, gegebenenfalls mittels Mehrheitsbeschluss, möglich sein muss. Es wurde 2016 diesbezüglich umfassend in § 108 (4) und (5) GWB abgebildet. Ein weiterer Einwand in diesem Zusammenhang ist die in der Regel eigenverantwortliche Leitung der Genossenschaft durch den Vorstand, was ebenfalls gegen die notwendigen Kontrollmöglichkeiten sprechen soll.³⁶

Weitere Bedenken bestehen bzgl. der Zulässigkeit, eine rechtsgeschäftliche Vollmacht zu erteilen.³⁷ Auch das Pro-Kopf-Stimmrecht wird als Verhinderung eines angemessenen Einflusses gesehen, wenn das Stimmgewicht der betroffenen Gemeinde dadurch nicht ihrer finanziellen Beteiligung entspricht.³⁸

6.2 IT-Förderungs- und -Einkaufsgenossenschaften öffentlicher Einrichtungen

Ähnlich wie Kommunen haben auch öffentliche Einrichtungen untereinander vergleichbarer Ausrichtung, z. B. Hochschulen, spezifische, aber weitgehend identische IT-Bedarfe, für die sich sowohl bei der reinen Beschaffung als auch bei gemeinsamer Beauftragung bzw. Entwicklung und beim gemeinsamen Betrieb Skaleneffekte nutzen lassen.

³⁴ EUGH-Urteil vom 13.11.2008 – C-324/07, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=68431&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>.

³⁵ § 108 (4) Nr. 1 GWB, das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.7.2022 (BGBl I S. 1214) geändert wurde. https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/___108.html.

³⁶ https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2019/smart-cities-rechts-organisationsformen-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

³⁷ https://ratsinformation.leipzig.de/allris_leipzig_public/wicket/resource/org.apache.wicket.Application/doc1565908.pdf: Vorlage, S. 15 bzw. Anlage 7, S. 3.

³⁸ https://www.neubrandenburg.de/media/custom/2751_2966_1.PDF, S. 42.

Insbesondere wenn lediglich eine kostendeckende Selbstversorgung sowie ein starkes Mitbestimmungsrecht der beteiligten Einrichtungen gewünscht sind, bietet sich eine – gegebenenfalls auch gemeinnützige – Genossenschaft als Organisationsform an. Als Beispiel sei hier die HIS Hochschul-Informationssystem eG³⁹ genannt, die hochschultypische Software entwickelt und betreibt, öffentlichen Einrichtungen und Bundesländern offensteht und 2014 aus einer GmbH von Bund und Ländern (mit breiterer thematischer Ausrichtung) hervorgegangen ist.

Ein in verschiedener Hinsicht spezielles Modell stellt die Ende 2019 gegründete govdigital eG⁴⁰ dar: Es geht nicht darum, digitale Dienstleistungen physisch auf einer gemeinsam betriebenen Infrastruktur zu bündeln, sondern die Rechenzentren der Mitglieder zu einer gemeinsamen Infrastruktur zu verbinden⁴¹ und darauf – verteilt – digitale Dienstleistungen zu erbringen. Es ist also kein genossenschaftliches Eigentum an der Infrastruktur vorgesehen. Ein weiteres besonderes Merkmal ist die Absicht, eine für die öffentliche Hand geeignete, nachhaltige Variante des Blockchain-Konzeptes unter Beteiligung der Mitglieder zu entwickeln und auf der geschaffenen Infrastruktur gemeinsam zu betreiben. Damit zielt diese Genossenschaft explizit auf die Einführung und Diffusion innovativer Lösungen in den öffentlichen Sektor. An der govdigital eG sind verschiedene zu 100 Prozent von der öffentlichen Hand gehaltene Institutionen (mit unterschiedlichen Rechtsformen) – überwiegend Rechenzentren – sowie eine Kommune beteiligt.

Häufiger als IT-Förderungsgenossenschaften sind jedoch weitgehend auf Ausschreibungen und (gemeinsame) Beschaffungen fokussierte IT-Genossenschaften öffentlicher Einrichtungen anzutreffen. Beispielhaft können die 2007 von Vitako⁴²-Mitgliedern gegründete ProVitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG⁴³ – die zusätzlich Leistungsaustausch zwischen den Mitgliedern vermittelt – und die 2015 gegründete »KOPIT eG – Kooperationsplattform IT öffentliche Auftraggeber«⁴⁴ mit Mitgliedern aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen – die daneben auch IT-Rechtsberatung für die Mitglieder durchführt – genannt werden.

³⁹ <https://www.his.de>.

⁴⁰ <https://www.govdigital.de/>.

⁴¹ § 2 (2) der Satzung der govdigital eG.
<https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-2922.pdf>.

⁴² <https://vitako.berlin/>.

⁴³ <https://www2.provitako.de/>.

⁴⁴ <https://www.kopit.de/>.



**Digitalisierung: Chancen
für geografisch verteilte
Genossenschaften.«**



7. Chancen für andere Genossenschaften durch die Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet nicht nur neue IT-Geschäftsfelder, für die Genossenschaftsmodelle spezielle Vorzüge mitbringen können, sie verändert auch die Möglichkeiten für die Genossenschaften, die sich nicht primär mit IT beschäftigen.

In der Vergangenheit konnten solche Genossenschaften, die vorwiegend auf natürliche Personen als Mitglieder abzielen, faktisch nur in einem begrenzten geografischen Bereich agieren. Wer seine Mitbestimmungsrechte als Mitglied persönlich ausüben möchte, muss mindestens an der Generalversammlung, dem unmittelbaren Beschlussgremium der Genossenschaft (zumindest bis 1500 Mitglieder⁴⁵), teilnehmen. Dadurch waren Genossenschaften für aktive Interessent:innen nur in einem gewissen Umkreis um ihr Wirkungszentrum attraktiv.

Die in den letzten Jahren entstandenen, erschwinglichen Möglichkeiten für audiovisuelle Onlinemeetings mit vielen Teilnehmenden und für ausreichend manipulationssichere Abstimmungen erlauben nunmehr die rechtssichere Durchführung solcher Versammlungen über große Distanzen. Dies bietet einerseits Einzelpersonen und kleinen Gruppen neue Gelegenheiten, sich für ihre wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Ziele genossenschaftlich zu organisieren. Andererseits können dadurch Genossenschaften nicht nur zusammenarbeiten, sondern sich bei Bedarf auch unmittelbar zusammenschließen, was dem Genossenschaftszweck, aber auch dem aktiven Beteiligungsinteresse der Mitglieder entgegenkommen kann.

Schriftliche Online-Diskussions- und Abstimmungswerkzeuge ermöglichen zudem längere Zeiträume für komplexe Meinungsbildungsprozesse und Beschlussfassungen zu Sachthemen und entbinden die Mitglieder teilweise von dem Druck, zu einem bestimmten Termin verfügbar zu sein, um ihre Sichtweise einbringen zu können.

⁴⁵ Bei Genossenschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass die Generalversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung) besteht. (§ 43a GenG).

Der Einsatz einer privaten Blockchain⁴⁶ kann dabei helfen, beispielsweise Betriebsmittel dezentral zu verwalten, (dezentrale) Beschlüsse und Vereinbarungen vertrauenswürdig und für alle Berechtigten leicht zugänglich zu dokumentieren oder betriebsrelevante Nachweise (Zertifikate, Zeugnisse, Genehmigungen und Berechtigungen usw.) fälschungssicher digital – und damit auch dezentral – bereitzuhalten, ohne auf Vertraulichkeit gegenüber Außenstehenden verzichten zu müssen. Derartige Möglichkeiten erleichtern ebenfalls das Management geografisch verteilter Genossenschaften. Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Blockchain-Strategie⁴⁷ die Untersuchung der Anwendungsmöglichkeiten der Blockchain-Technologie im Genossenschaftsrecht angekündigt, die Auswertungsergebnisse sind jedoch nicht bekannt. Bisher sind auch nur wenige Beispiele eines Blockchain-Einsatzes zur Organisation genossenschaftlicher Tätigkeiten bekannt.⁴⁸

Wie alle Organisationen profitieren Genossenschaften von einem inzwischen umfangreichen allgemeinen bzw. branchenunabhängigen Repertoire elektronischer Produkte und Dienste wie z. B. E-Mail, Website, Büroautomatisierungs- oder Buchhaltungssoftware.

⁴⁶ Siehe auch Kirstein, Fabian; Lämmel, Philipp; Altenbernd, Anton (2021) »Mythos Blockchain: Zwischen Hoffnung und Realität«, Kompetenzzentrum Öffentliche Informationstechnologie / Weizenbaum-Institut. <https://www.oeffentliche-it.de/documents/10181/14412/Mythos+Blockchain+-+Zwischen+Hoffnung+und+Realit%C3%A4t>.

⁴⁷ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie / Bundesministerium der Finanzen (2019): »Blockchain-Strategie der Bundesregierung«. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/blockchain-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=22.

⁴⁸ Strauß, Oliver; Härle, Julia; Kett, Holger; Hempel, Gunnar; Leiter, Chris: »Potenzialstudie Blockchain – Wie die Blockchain-Technologie für Energiegenossenschaften und kleine Energieerzeuger nutzbringend eingesetzt werden kann«, Fraunhofer-Verlag, 2019, ISBN: 978-3-8396-1539-3. <http://publica.fraunhofer.de/documents/N-577846.html>. Beispiel einer Planung: <https://www.gs1-germany.de/innovation/trendforschung/blockchain/projekt-ladungstraegeraustausch/>.

7.1 Erwerbs-⁴⁹ und Produktivgenossenschaften

Über selbst- oder fremdbetriebene Onlineshops (siehe auch Abschnitt 4.3.1: »E-Commerce«) – gegebenenfalls kombiniert mit einer Direktbelieferung – lässt sich für Händler und Produzenten ein (weiterer) Vertriebsweg erschließen. Eine direkte Vermarktung von Produkten an Verbraucher:innen kann häufig nur auf diese Art und Weise wirtschaftlich organisiert werden, bzw. räumlich entfernte Verbraucher:innen können nur so als Kund:innen gewonnen werden.

Genossenschaften, bei denen die Mitglieder, die die Leistungen in Anspruch nehmen, nicht oder nicht nur für die Genossenschaft arbeiten, haben aufgrund der stärkeren Unabhängigkeit der Mitglieder von der Genossenschaft einen erhöhten Koordinationsaufwand. Bei Betriebsgenossenschaften sind es vor allem die faire Vergabe alternierend genutzter Betriebsmittel, bei Einkaufsgenossenschaften die bedarfsgerechte gemeinsame Beschaffung von Rohstoffen und bei Verwertungsgenossenschaften der oft (z. B. in der Landwirtschaft) saison- und wetterabhängige Vermarktungsbedarf mit zudem häufig nur sehr kurzen Vermarktungszeitfenstern (bei bestimmten Obst- und Gemüsesorten nur wenige Tage), die vielfältige, zum Teil komplexe Organisationstätigkeiten und umfangreiche Kommunikation erfordern. Beides kann durch allgemeine oder branchenspezifische digitale Lösungen, z. B. für Landwirtschaft oder Logistik, unterstützt werden.

Große Einkaufsgenossenschaften im Einzelhandel nutzen – wie große Einzelhandelsketten allgemein – digitale Mittel auch zur (händler- und) kaufereignisübergreifenden Auswertung des Konsumverhaltens, z. B. mithilfe von Kundenkarten und Rabatt-Apps.

Speziell für die Landwirtschaft werden unter den Begriffen »Precision Farming« oder »Digital Farming« – Einsatz umfangreicher Sensorik und die Auswertung der dadurch gewonnenen Daten – erhebliche Möglichkeiten zur Effizienz- und Effektivitätssteigerungen bei gleichzeitig größerer Umweltverträglichkeit durch geringeren Düngemittel- und Pestizideinsatz sowie Wasserverbrauch prognostiziert. Der Einsatz derartiger Methoden kann bei Förderungsgenossenschaften einerseits zu erhöhtem Aufwand führen, weil die gewonnenen Daten bei der Betriebsmittelvergabe zusätzlich einfließen sollten. Andererseits ermöglicht die gemeinsame Auswertung der Daten aller beteiligten Mitglieder – statistisch betrachtet – bessere Ergebnisse.

Bei Produktivgenossenschaften stehen Auftragsabwicklung und Marketing im Mittelpunkt. Eine gemeinsame, nutzer:innenfreundliche Website erleichtert die Ansprache der Kund:innen und die Kontaktaufnahme. Die Website sollte neben einer aussagekräftigen Beschreibung der angebotenen Produkte bzw. Dienstleistungen insbesondere die möglichen Synergieeffekte zwischen den Produktiven aufzeigen. Elektronische Dokumente und elektronische Kommunikation unterstützen speziell geografisch verteilte Produktive bei der Abstimmung untereinander sowie bei der Vertragsabwicklung mit den Kund:innen. Intern erleichtern zudem digitale Einsatzplanungswerkzeuge die Koordination der Produktiven und der Produktionsmittel.

Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften stehen – insbesondere bei saisonalen Produkten – immer wieder vor der Herausforderung, das aktuelle Produktionsvolumen und die Erwartungen der Verbraucher:innen bzw. die ihnen gegenüber gemachten Zusagen in Einklang zu bringen. Ein elektronisches Warenwirtschaftssystem ist hierzu in vielen Fällen unerlässlich, speziell wenn erzeugerübergreifend flexibel und nach Möglichkeit umgehend auf Verbraucherwünsche eingegangen werden soll.

7.2 Sozialgenossenschaften Betroffener

Die gesamte Informations- und Kommunikationsbranche wächst nach wie vor und steht einem deutlichen Fachkräftemangel gegenüber. Entsprechend ausgerichtete Sozialgenossenschaften Betroffener erfüllen damit zumindest eine Grundvoraussetzung, um den beruflichen Erfolg ihrer Mitglieder erreichen zu können. In Deutschland ist eine typische berufliche Hürde für Migrant:innen die deutsche Sprache. Diese Hürde ist beispielsweise bei Programmierertätigkeiten deutlich reduziert, da dort in der Regel mit Begriffen aus dem Englischen gearbeitet wird und viele Anleitungen zumindest auch in Englisch, wenn nicht sogar in den Muttersprachen der Betroffenen, verfügbar sind. Für die Realisierung vieler Funktionen ist zudem kein spezieller kultureller Hintergrund erforderlich.

7.3 Schülergenossenschaften

Schülergenossenschaften können – ähnlich wie Sozialgenossenschaften Betroffener – ihren Geschäftsbetrieb auf informations- bzw. kommunikationstechnisch orientierte Dienstleistungen ausrichten. Dem kommt zugute, dass viele Schüler:innen hier bessere Kenntnisse als beispielsweise ihre Eltern (oder Großeltern) haben, es aber auch große Unterschiede zwischen Schüler:innen gibt. Ein Kundenkreis ist also prinzipiell vorhanden. Das mögliche Betätigungsfeld ist breit, von der individuellen Inbetriebnahme neuer Geräte oder Anwendungen über Schulungen zu Benutzung oder Sicherheit bis hin zur Aufbereitung

⁴⁹ Genossenschaftsbanken sind – bezogen auf unternehmerisch tätige Mitglieder – ebenfalls Erwerbsgenossenschaften, haben aber andere spezifische Bedarfe, weshalb auf sie separat in Abschnitt 7.8: »Genossenschaftsbanken« eingegangen wird.

gebrauchter Geräte für eine Wiederverwendung. Da viele Ausbildungsbetriebe von den Auszubildenden informations- und kommunikationstechnische Grundkenntnisse erwarten, können von einer derartigen Ausrichtung sowohl die Genossenschaftsmitglieder als auch durch sie geschulte Mitschüler:innen dauerhaft profitieren.

Derartig ausgerichteten Schülergenossenschaften bietet sich eventuell auch die Möglichkeit, sich mit ihren Dienstleistungen in eine örtliche solidarische Sozialgenossenschaft einzubringen.

Kaufmännisch orientierte Genossenschaftsmitglieder – sei es aus persönlichem Interesse oder aufgrund der schulischen Ausrichtung – sollten die Möglichkeit haben, für die entsprechenden Tätigkeiten gängige Software einzusetzen, da dies ebenfalls spätere berufliche Vorteile bringen kann.

7.4 Solidarische Sozialgenossenschaften

Viele solidarische Sozialgenossenschaften sind durch einen hohen Organisationsaufwand für die Vermittlung und die Abrechnung von Hilfstätigkeiten gekennzeichnet, der sich – insbesondere bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Organisator:innen bzw. bei einem knappen Organisationsbudget – in der Regel nur mit digitaler Unterstützung »rechnet«, da sich die dafür erhobenen Gebühren an den geringen Vergütungen für den Leistungsaustausch orientieren müssen (und zudem die organisatorischen Tätigkeiten von den Leistungen austauschenden Mitgliedern meist unterbewertet werden).

7.5 Konsumgenossenschaften

Konsumgenossenschaften können speziell durch das Betreiben eines Onlineshops (siehe auch Abschnitt 4.3.1: »E-Commerce«) profitieren. Dadurch können Mitglieder gewonnen oder gehalten werden, denen z.B. der Weg zu einer stationären Verkaufsstelle zu weit wäre. Eine entsprechende Erhöhung des Geschäftsvolumens kann zu günstigeren Einkaufsbedingungen und damit zu geringeren Preisen für die Mitglieder führen.

7.6 Seniorengenossenschaften

Seniorengenossenschaften, die sich professionelle Betreuung und Versorgung organisieren, benötigen dafür, zumindest, wenn Flexibilität und die bedarfsabhängige Buchung von Leistungen möglich sein sollen, eine vertrauenswürdige, transparente Softwarelösung, die alle Prozessschritte (Bedarfsanmeldung, Zeitkoordination, Leistungserfassung, Abrechnung usw.) digital ermöglicht, z. B. Leistungserfassung mittels eines Tablets

anstelle eines Zettels. Da die geistige Leistungsfähigkeit vieler Senior:innen abnimmt, sind manche nach einiger Zeit nicht mehr in der Lage, allein oder für einen gesamten Abrechnungszeitraum den Überblick zu behalten. Die Lösung sollte also vor allem eine zeitnahe Abwicklung aller Prozessschritte und eine Überprüfung durch Vertrauenspersonen, beispielsweise Angehörige, ermöglichen. Auch wenn sicher nicht alle Senior:innen in der Lage sind, eine solche Lösung zu benutzen, ist sie doch eine wesentliche Erleichterung auch für die eventuellen Mittelspersonen.

Während derartige Seniorengenossenschaften noch oft nur in einem kleinen geografischen Raum, z. B. einer Seniorenwohnanlage, agieren, eröffnen internetgestützte Buchungs-, Erfassungs- und Abrechnungsprozesse ein größeres Einzugsgebiet und eine bessere Integration mit den auf der medizinischen oder pflegerischen Seite oft bereits vorhandenen IT-Lösungen. Neben Effizienzverbesserungen erscheint dadurch auch eine Genossenschaft realistisch, die die Betreuung und Versorgung von Senior:innen eines Wohnviertels oder einer mittleren Kommune organisiert.

7.7 Wohnungsbaugenossenschaften

Viele Wohnungsbaugenossenschaften engagieren sich auch bei der Alltags- oder der sozialen Lebensgestaltung ihrer Mitglieder, sei es aus Selbstverständnis oder zur Attraktivitätssteigerung des Wohnumfeldes. In diesen Kontext fallen reine Informationsangebote wie Müllentsorgungstermine oder ÖPNV-Abfahrtszeiten, aber auch koordinative Unterstützung wie Tauschbörsen und Nachbarschaftshilfe. Beides lässt sich durch Digitalisierung gut umsetzen. Zunehmend wird, insbesondere bei neuen, nachhaltig oder ökologisch orientierten Projekten, auch Carsharing einbezogen. Dazu ist ein digitales, auch mobil nutzbares Buchungssystem fast unerlässlich. Für den niederschweligen Zugang zu Informationen und Diensten, die den Mitgliedern vorbehalten sind, bieten sich beispielsweise ein passwortgeschützter Bereich der Website oder eine personalisierte App an.

7.8 Genossenschaftsbanken⁵⁰

Mit rund 770 genossenschaftlichen Bankunternehmen in Deutschland (Stand Ende 2021)⁵¹ ist deren Struktur trotz anhaltender Konzentration relativ kleinteilig (Vergleich: rund 370

⁵⁰ Voigt, K.-I. (Hrsg.): Die digitale Genossenschaftsbank – Strategische Herausforderungen und Implementierung, De Gruyter Oldenbourg, 2018. <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783110525748/html>.

⁵¹ [https://www.bvr.de/p.nsf/0/D3E488DF22571CECC1257D0A005439B7/\\$file/Liste_AlleBanken.pdf](https://www.bvr.de/p.nsf/0/D3E488DF22571CECC1257D0A005439B7/$file/Liste_AlleBanken.pdf).

Sparkassen⁵²). Das Bankgeschäft ist stark reguliert, sodass Alleinstellungsmerkmale auch durch Kund:innenorientierung im Umfeld der eigentlichen Bankleistungen aufgebaut werden müssen.

Während die Kerntätigkeit von Banken bereits hochgradig digital abläuft, gibt es insbesondere bei der Interaktion mit den Privatkund:innen generell noch Ausbau- und Verbesserungsmöglichkeiten, die den Kund:innen zugutekommen können. Aktuell stehen vor allem mobile Interaktionsmöglichkeiten und die visuelle und funktionale Vereinheitlichung mobiler und stationärer digitaler Angebote im Vordergrund. Die relativ geringe Konkurrenz der Genossenschaftsbanken untereinander ermöglicht häufig eine Kooperation, z. B. über die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Genossenschaftsbanken fokussieren in ihrem geografischen Einzugsgebiet oft auf kleine und mittlere Unternehmen sowie auf Gründer:innen. Für diese werden z. B. branchen- oder unternehmensformspezifische Schulungen, Beratung und Vernetzungsveranstaltungen angeboten. Schulungen und standardisierbare Beratungsleistungen lassen sich vielfach auch online umsetzen. Vorteile für die Nutzenden ergeben sich dabei durch größere räumliche oder zeitliche Flexibilität. Banken wiederum können derartige Angebote im Verbund realisieren und damit zusätzliche Effizienz erzielen oder so auch kleine lokale Gruppen, für die sich eine Vor-Ort-Veranstaltung nicht lohnen würde, gezielt ansprechen und unterstützen.

Durch die Ausrichtung oder Unterstützung von Wettbewerben und Auszeichnungen durch Genossenschaftsbanken wird Öffentlichkeit für »Vorzeigeunternehmen« (aus der Zielkundschaft) geschaffen. Das Internet ist ein besonders effizienter Kanal, um die Wettbewerbe selbst zu bewerben und die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Viele Genossenschaftsbanken engagieren sich auch allgemeiner in ihrem geografischen Umfeld, z. B. als Paten für Schülergenossenschaften. Hier unterstützen digitale Werkzeuge vor allem Organisation und Kommunikation.

7.9 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Zu den versicherbaren Risiken gehören heutzutage auch die Folgen von Cyber-Angriffen wie IT-Betriebsausfälle, Datenverlust und die Schädigung Dritter durch den Ausfall oder die Fehlfunktion von IT-Komponenten.

Die Versicherungstätigkeit ist ähnlich stark reguliert wie das Bankgeschäft und das Kerngeschäft (z. B. Wert-, Risiko-, Prämien-, Schadensermittlung, Schadensregulierung) ist bereits meist hochgradig digitalisiert.

Gerade bei Massenversicherungen mit vielen, dabei oft auch relativ geringwertigen Versicherungsfällen – wie z. B. Krankenversicherungen – bestehen hingegen oft noch deutliche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Online-Interaktion mit den Versicherungsnehmer:innen, beispielsweise bei der Möglichkeit zur Online-Einreichung von Rechnungen. Dies gilt zwar nicht nur für Versicherungsvereine, darüber ließen sich jedoch Alleinstellungsmerkmale, höhere Kundenzufriedenheit und größere Effizienz (mit in der Konsequenz günstigeren Prämien) realisieren. Auch Nebenleistungen wie Informationsportale, z. B. zu Gesundheitsthemen, oder ein persönlicher »Onlinetresor« für wichtige Unterlagen können die Kernleistungen anreichern.

Die oft von eher kleinen, regional und branchenspezifisch orientierten Versicherungsvereinen für die Mitglieder angebotenen Schulungen zu versicherungsrelevanten Themen können teilweise auch online und damit für ein breiteres Publikum durchgeführt werden.

⁵² [https://www.dsgv.de/content/dam/dsgv-de/sparkassen-finanzgruppe/downloads/Sparkassenrangliste%202021%20f%C3%BCr%20DSGV.de%20\(30.05.2022\).pdf](https://www.dsgv.de/content/dam/dsgv-de/sparkassen-finanzgruppe/downloads/Sparkassenrangliste%202021%20f%C3%BCr%20DSGV.de%20(30.05.2022).pdf).



**Carsharing-Genossenschaften:
Übertragung eines alten Modells
aus der Agrarwirtschaft.«**

8. Praxisbeispiele für Genossenschaften in weiteren digitalen Kontexten

8.1 Wissenschaftlich fokussierte IT-Förderungsgenossenschaften

Während in einigen Bereichen passgenaue und als ausreichend sicher erachtete kommerzielle Cloudangebote bereits in erstzunehmende Konkurrenz zu Rechenzentren komplementärer IT-Dienstleistungsgenossenschaften von Unternehmen treten, eröffnen sich für den gemeinschaftlichen Betrieb von Spezialsoftware nach wie vor neue Einsatzbereiche. Zwei Beispiele sind die digiCULT-Verbund eG⁵³ und die READ-COOP SCE⁵⁴.

Die Software der digiCULT-Verbund eG ermöglicht den angeschlossenen Museen, Archiven und Bibliotheken, ihre kulturell relevanten Sammlungsbestände zu erfassen und mit einheitlichen Vokabularen zu indexieren. Die Genossenschaft ist vor allem für Museen sowie Kultur- und Forschungseinrichtungen gedacht. Sie ist 2010 aus einem von der EU und Schleswig-Holstein geförderten Projekt hervorgegangen.

Herzstück der READ-COOP SCE ist eine Software, die die Digitalisierung historischer Dokumententexte sowie deren Wiedererkennung und Durchsuchung ermöglicht. Mitglieder sind vor allem Universitäten, Archive und Bibliotheken, aber auch viele Privatpersonen. Die Genossenschaft entstand 2019 aus einem EU-Projekt.

8.2 Sharing-Genossenschaften

Erst durch die Kombination völdigitaler Buchungs-, Zugangs-, Nutzungserfassungs- und Abrechnungsprozesse werden einige

Sharing-Konzepte⁵⁵, insbesondere im Bereich des Fahrzeug-Sharing mit flexiblen Ausleihe- und Rückgabeorten, wirtschaftlich tragfähig. Auf der anderen Seite besitzt speziell das Carsharing Charakteristika, die für das Organisationsmodell Förderungsgenossenschaft sprechen, z. B. die alternierende Nutzung von (teuren) Sachgütern. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass einige Carsharing-Unternehmen genossenschaftlich organisiert sind, so z. B. die StattAuto eG⁵⁶ und die Car&RideSharing Community eG⁵⁷, die zusätzlich Ridesharing organisiert.

8.3 Daten(treuhand)genossenschaften für Bürger:innen

Infolge der zunehmenden Unzufriedenheit von Bürger:innen und Datenschutzorganisationen mit den Erfassungs-, Nutzungs- und Vermarktungspraktiken großer Plattformbetreiber in Bezug auf die Daten ihrer Nutzenden wurde von verschiedenen Seiten gefordert, die Bürger:innen sollten ihre Daten selbst vermarkten bzw. Treuhänder ihrer Wahl damit beauftragen.⁵⁸ Eine vornehmlich auf Gesundheitsdaten ihrer Mitglieder (und teilnehmender Nichtmitglieder) fokussierte Genossenschaft wurde beispielsweise 2015 in der Schweiz gegründet.⁵⁹

⁵³ <https://www.digicult-verbund.de/de>.

⁵⁴ <https://readcoop.eu/about/>.

⁵⁵ Siehe auch Weber, Mike; Opiela, Nicole; Tiemann, Jens; Welzel, Christian (2017): »Public Sharing – ein Impuls«, Kompetenzzentrum Öffentliche Informationstechnologie. <https://www.oeffentliche-it.de/documents/10181/14412/Public+Sharing+%E2%80%93+Ein+Impuls>.

⁵⁶ <https://www.stattauto-hl.de/>.

⁵⁷ <https://sharing-community.de>.

⁵⁸ https://www.deutschlandfunkkultur.de/big-data-fuers-gemeinwohl-hermit-der-daten-genossenschaft.1005.de.html?dram:article_id=441464.

⁵⁹ <https://www.midata.coop>.

Insbesondere dann, wenn der speichernden Organisation auch eine Treuhandfunktion zukommt bzw. übertragen werden kann, sprechen das Pro-Kopf-Stimmrecht und die geringen Bei- und Austrittsformalitäten für die genossenschaftliche Organisationsform.

Allerdings dürften die finanziellen Erwartungen mancher Menschen, die hauptsächlich den (Selbst-)Vermarktungsaspekt im Blick haben, stark enttäuscht werden, falls derartige Datenpools nicht wirklich große Teilnehmerzahlen erreichen: Finanzkräftige und zahlungsbereite Unternehmen, z.B. aus der Pharmabranche, suchen in der Regel keine einzelnen Datensätze, sondern Sammlungen von Datensätzen mit Hunderten bis Tausenden von Einzelsätzen und sehr speziellen Merkmalen, wobei die einzelnen Datensätze möglichst unter einheitlichen Bedingungen entstanden sein sollten. Geeignete Vergleichsdatsätze, für die das Hauptmerkmal nicht gegeben ist, können oft nur im Rahmen einer gezielten Studie gewonnen werden: Viele Merkmale sind nur dann überhaupt in Gesundheitsdatsätzen enthalten, wenn das jeweilige Merkmal zutrifft (»hat ...krebs«). Negativ- bzw. Vergleichsaussagen sind somit nicht möglich. Niemand sollte sich zudem von Aussagen blenden lassen, eine einzelne gestohlene Gesundheitsakte »koste« das bestohlene Unternehmen 380 US\$⁶⁰, da sich dieser Betrag auf Strafzahlungen bezieht. Auch die Aussage, eine solche Akte ließe sich für 50 US\$ verkaufen⁶¹ liefert nur einen Teil der notwendigen Information – solche Preise werden nur von Kriminellen bezahlt und nur, solange die Betroffenen nichts davon wissen!

In der Werbebranche geht es meist sogar um weitaus größere Datensammlungen mit weit über 10.000 Datensätzen. Eine Studie von goldmedia im Auftrag des BMJ ergab für 2014 einen gesamtwirtschaftlichen Umsatz von 10,50 € pro gehandelter Postadresse (inklusive Merkmalsdaten) und Jahr.⁶²

Nichtsdestotrotz kann die selbstbestimmte Verfügbarmachung persönlicher Daten zu einem transparenteren Umgang mit den Daten, zur Erhöhung des faktischen Datenschutzes (z. B. weniger Berufung auf Art. 6 (1) f) DSGVO) und zu größerer Rechtssicherheit bei den Datennutzenden führen. Ein wesentlicher Aspekt ist auch die Ermöglichung hochwertiger Datenspenden⁶³.

8.4 Daten(treuhand)genossenschaften für Unternehmen

Während es bei den Datengenossenschaften für Bürger:innen vor allem um das gemeinsame Auftreten gegenüber Dritten geht, haben Datengenossenschaften für Unternehmen die Nutzung der Daten der beteiligten Unternehmen durch die Genossen bzw. ihre Mitarbeiter:innen im Blick. Dabei geht es im Wesentlichen um einen nach innen (zwischen den beteiligten Unternehmen) offenen und nach außen sicheren Datenraum: Die beteiligten Unternehmen sollen die in den Datenraum eingestellten Daten für eigene Zwecke vielfältig und auf Basis möglichst einfacher Regelungen nutzen können, welche weitgehend auf individuelle, bilaterale Vereinbarungen zwischen den Unternehmen verzichten.

Als ein aussichtsreicher Anwendungsfall wird geschildert⁶⁴, dass kleine und mittlere Unternehmen ähnlicher oder komplementärer Ausrichtung Daten von z.B. Produktions- oder Logistikprozessen bereitstellen, die in ihrer Gesamtheit aussagekräftigere Auswertungen ermöglichen als Auswertungen auf Basis der Daten nur jeweils eines einzelnen Unternehmens.

Auch für derartige Zwecke sind verschiedene Grundlagen des Genossenschaftsmodells vorteilhaft, vor allem die unmittelbaren, demokratischen Einflussmöglichkeiten der Mitglieder – hier z.B. auf die Gestaltung der gemeinsamen Regeln für die Datennutzung – und die geringen Hürden für den Beitritt zur und das Verlassen der Genossenschaft.

⁶⁰ Verschiedene entstellende/verkürzende Verweise auf das Dokument <https://www.myamericannurse.com/wp-content/uploads/2017/09/ant9-Focus-On-Cybersecurity-824a.pdf>.

⁶¹ Verschiedene entstellende/verkürzende Verweise auf das Dokument <https://www.mcafee.com/enterprise/de-de/assets/infographics/infographic-threats-report-mar-2018.pdf> (verfügbar in verschiedenen Sprachen).

⁶² https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/Oekon_Wert_Daten_Adresshaendler.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D6, S. 74.

⁶³ Kompetenzzentrum Öffentliche Informationstechnologie (2017): »Daten-Philantrop«, <https://www.oeffentliche-it.de/-/daten-philanthrop>.

⁶⁴ Pilotprojekt »Digitale Datenräume zur Kooperation von KMUs unter Einsatz von KI zur Schaffung von Wettbewerbsvorteilen gegenüber ausländischem Wettbewerb, der auf Datenplattformen setzt«. <https://www.datengenossenschaft.com/prinzip-datengenossenschaft/>.

9. Fazit

Genossenschaften, so zeigen die Beispiele und Überlegungen, erweisen sich als überaus lebendiges Weltkulturerbe. Die Zusammenführung von Bedarfen und Geschäftsideen Einzelner zu einem gemeinsamen Projekt, die Vorzüge bei der Organisation der Versorgung mit Klubgütern und die Möglichkeiten zur Organisation von Allmendegütern sowie die demokratische Verfasstheit von Genossenschaften bieten spezifische Vorteile, die einerseits von der Digitalisierung profitieren können, andererseits neue Betätigungs- und Anwendungsfelder für Genossenschaftsmodelle im Kontext der Digitalisierung eröffnen.

Bei näherem Hinsehen entdeckt man viele, zum Teil bereits seit Jahrzehnten tätige Genossenschaften, die IT-Dienstleistungen für ihre Mitglieder – häufig Unternehmen oder Freiberufler:innen – erbringen oder IT-Ressourcen für sie betreiben. Auch im Kontext der öffentlichen Hand gibt es solche Konstellationen, obwohl es dagegen nach wie vor vermeintliche oder tatsächlich noch unausgeräumte rechtliche Bedenken gibt.

Langjährig etablierte wie auch noch sehr junge Genossenschaftsformen profitieren in vielerlei Hinsicht von der Digitalisierung. Dies geschieht vergleichbar zu anderen Unternehmensformen, aber auch bezogen auf die Spezifika von Genossenschaften, wie etwa den vergleichsweise hohen Abstimmungsaufwand zwischen den Eigentümern, den Genossenschaftsmitgliedern. Auch bestimmte Bedarfe, die besonders häufig zur Gründung von Genossenschaften führen, lassen sich durch digitale Unterstützung deutlich besser erfüllen. Ein leicht nachvollziehbares Beispiel ist die Organisation der Nutzung der Großgeräte landwirtschaftlicher Betriebsgenossenschaften.

Die Beispiele zeigen: Die Genossenschaft ist nicht altmodisch oder überholt, sondern findet im digitalen Zeitalter neue Betätigungsfelder und kann im Verhältnis zu anderen Unternehmensformen teils überproportional von der Digitalisierung profitieren.

10. Handlungsempfehlungen

Ziel des »möglichst großen Markterfolges«⁶⁵ bei öffentlicher Projektförderung durch geeignetere Wirkungsmaße ersetzen.

Genossenschaften haben qua Gesetz den Zweck, »den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder [...] zu fördern«. Dies steht nicht immer im Einklang mit dem Ziel eines möglichst großen Markterfolges. Nichtsdestotrotz können Genossenschaften gerade aufgrund ihrer unternehmerischen Besonderheiten spezielle Lösungen entwickeln, die wesentliche wirtschaftliche Projekteffekte über die Projektnehmer hinaus erzeugen. Da in vielen Bereichen der Digitalisierung die öffentliche Förderung eine erhebliche Rolle spielt, sollten etwaige formelle Benachteiligungen von Genossenschaften ausgeräumt werden.

Genossenschaften von KMUs als Organisationsform für die Digitalisierung stärken.

Gerade viele kleine und mittlere Unternehmen sowie freiberuflich Tätige begeben sich im Zuge der Digitalisierung unternehmerischer Prozesse in die Abhängigkeit von einem oder mehreren Anbietern, da sie aufgrund ihrer geringen Größe allein nicht in der Lage sind, IT-Lösungen umzusetzen und zu betreiben. Aus demselben Grund haben sie aber auch kaum Möglichkeiten, eine Anpassung der angebotenen Lösungen an ihren Bedarf zu erwirken. Eine Genossenschaft branchengleicher (oder -ähnlicher) Mitglieder ist hingegen weitaus eher in der Lage, bedarfsgerechte Software zu entwickeln oder entwickeln zu lassen und wirtschaftlich in Eigenregie zu betreiben bzw. gegenüber Softwareanbietern mit größerer Marktmacht aufzutreten.

Einige erfolgreiche Modelle derartiger IT-Zusammenarbeit existieren zum Teil bereits seit Jahrzehnten – sind aber der Öffentlichkeit kaum bekannt. Hier böte sich also zumindest die Möglichkeit einer entsprechenden Informationskampagne, z. B. durch Genossenschaftsverbände an. Den Auf- bzw. Ausbau solcher Genossenschaften auch finanziell zu fördern, würde nicht zuletzt das politische Ziel digitaler Souveränität unterstützen.

Die IT-Befähigung von Sozialgenossenschaften Betroffener und solidarischer Sozialgenossenschaften gezielt fördern und begleiten.

Nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Sozialgenossenschaften stehen beispielsweise bei der initialen IT-Ausstattung und -Ausbildung oft vor besonderen Herausforderungen. Eine gezielte öffentliche Anschubförderung und eine Begleitung (beispielsweise durch eine etablierte Genossenschaft) können helfen, diese Anfangshürden zu überwinden und einen selbsttragenden Zustand zu erreichen. Dazu sind häufig sogar nur vergleichsweise geringe finanzielle Fördermittel erforderlich, wenn z. B. Open-Source-Software und (hochwertige) Gebrauchthardware zum Einsatz kommen.

Den Erfolg geförderter Genossenschaften publik machen

Das Publikmachen erfolgreicher Genossenschaftsförderungen kann sich für alle Beteiligten – die Genossenschaft, die Förderer und die eventuellen Begleiter –, aber auch für die jeweilige Genossenschaftsform positiv auswirken.

Die genossenschaftliche Organisationsform für die interkommunale Zusammenarbeit ermöglichen.

In einigen Bundesländern ist eine interkommunale Zusammenarbeit in Form einer Genossenschaft nicht möglich. Dort, wo es möglich ist, gibt es einige bereits langjährig existierende, mitgliederstabile oder wachsende IT-Förderungsgenossenschaften, was eine prinzipielle Eignung des Genossenschaftsmodells für

⁶⁵ Siehe z. B. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: »Förderrichtlinie Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)«, 14. Juni 2019; https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/foerder-richtlinie-innovationsprogramm-fuer-geschaeftsmodelle-und-pionierloesungen-igp.pdf?__blob=publicationFile&v=12.

diesen Zweck zeigt. Die übrigen Länder sollten daher kritisch prüfen, ob der Ausschluss der Genossenschaftsform sachlich gerechtfertigt ist.

Entscheider:innen der öffentlichen Hand sachlich und umfassend über mögliche Organisationsformen bei der Zusammenarbeit informieren.

Beispielsweise im Zusammenhang mit § 2b (3) Nr. 2 UStG oder der Inhausvergabe von IT-Entwicklungsaufträgen besteht bei Entscheider:innen teilweise Rechtsunsicherheit, welche Organisationsformen »unschädlich« sind. Auch Beratungsunternehmen liefern nicht immer ein vollständiges Bild. Da nahezu alle Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen vor ähnlichen Fragen stehen und diese auch häufig bundeseinheitlich beantwortet werden können, sollten beispielsweise der Bund oder die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände entsprechende Handreichungen erarbeiten (lassen) und zur Verfügung stellen.

(IT-)Schülergenossenschaften in allen Bundesländern fördern und unterstützen.

Im Projekt »Schülergenossenschaften: nachhaltig wirtschaften – solidarisch handeln« arbeiten bislang erst Beteiligte aus sechs Bundesländern mit. Die Digitalisierung bietet viele Betätigungsmöglichkeiten für Schülergenossenschaften. Die Unterstützung durch einen regionalen Genossenschaftsverband und die Anreizförderung durch ein Landesministerium (beispielsweise mittels eines Zuschusses zu Wettbewerben) sowie öffentliche Anerkennung können zur weiteren Verbreitung dieses Modells mit seinen positiven Auswirkungen beitragen.



Dorfläden: Die Renaissance der Konsumgenossenschaft.«



Anhang A: Genossenschaftsformen

ERWERBSGENOSSENSCHAFT

- (Wirtschafts-)Förderungs- bzw. Betriebsgenossenschaft
- Verwertungs- bzw. Produktionsgenossenschaft
- Einkaufsgenossenschaft
- Produktiv- bzw. Berufsausübungsgenossenschaft
 - Professionsgenossenschaft
 - Professionelle Sozialgenossenschaft
 - Sozialgenossenschaft Betroffener bzw. Fördergenossenschaft
 - Schülergenossenschaft
- Genossenschaftsbank (für Unternehmen)
- (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (für Unternehmen))

ERZEUGER-VERBRAUCHER-GENOSSENSCHAFT

- solidarische Sozialgenossenschaft

WIRTSCHAFTSGENOSSENSCHAFT

- Wohnungsbaugenossenschaft
- Konsumgenossenschaft
- Senioren-genossenschaft (für die professionelle Versorgung)
- Genossenschaftsbank (für Privatpersonen)
- (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (für Privatpersonen))

Es gibt viele verschiedene, nicht unbedingt klar voneinander abgrenzbare Genossenschaftsformen. Sie lassen sich kaum formal klassifizieren, sondern allenfalls anhand wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Ansätze nach typischen gemeinsamen bzw. unterscheidenden Merkmalen gruppieren. Am bekanntesten dürften landwirtschaftliche Genossenschaften, Wohnungsbaugenossenschaften und Genossenschaftsbanken sein.

A1: Klassische Genossenschaftsformen

Landwirtschaftliche Genossenschaften sind meist dadurch gekennzeichnet, dass sich teure Großgeräte im Gemeinschaftseigentum befinden und abwechselnd von den Mitgliedern genutzt werden, während diese jeweils weiterhin ihr eigenes (bzw. gepachtetes) Land bewirtschaften. Oft kommen gemeinschaftlicher Einkauf (Saatgut, Dünger, Futter usw.) oder gemeinschaftliche Vermarktung hinzu. Diese auf bedarfspezifische Kooperation und ansonsten weitgehende Eigenständigkeit ausgelegte Genossenschaftsform wird als (Wirtschafts-) Förderungsgenossenschaft oder Betriebsgenossenschaft bezeichnet. Dient die Genossenschaft hingegen ausschließlich der Weiterverarbeitung und Vermarktung der Produkte der ansonsten wirtschaftlich selbstständigen Mitglieder, handelt es sich um eine Verwertungs- bzw. Produktionsgenossenschaft. Zusammenfassend wird für beliebige solcher Kooperationen der Begriff Erwerbigenossenschaft benutzt. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass die Mitglieder mit der, aber nicht für die Genossenschaft arbeiten.

Wohnungsbaugenossenschaften errichten (bzw. kaufen) Wohnungen – initial durch Einlagen der Mitglieder (mit-)finanziert – und vermieten diese an ihre Mitglieder.

Genossenschaftsbanken finanzieren ihr Eigenkapital durch Mitgliedereinlagen, typisch ist auch eine gewisse Haftung der Mitglieder über ihre Einlage hinaus. Früher wurden Endkundenbankleistungen nur für Mitglieder erbracht.

Konsumgenossenschaften, die durch gebündelten Einkauf der (günstigen) Versorgung ihrer Mitglieder mit Waren, typischerweise des täglichen Bedarfs, dienen, erleben in Form von »Dorfläden« eine Renaissance, nachdem sich viele frühere Konsumgenossenschaften durch Ausweitung des Geschäftsbetriebes oder Fusion zu reinen Einkaufsgenossenschaften von Einzelhändlern bzw. (regionalen) Einzelhändlerorganisationen entwickelt haben und als solche nicht mehr für jedermann offensichtlich erkennbar sind.

Genossenschaften zur wirtschaftlichen Förderung von Privatpersonen bzw. -haushalten, also z. B. Wohnungsbau- oder Konsumgenossenschaften, werden zusammenfassend als Wirtschaftsgenossenschaften bezeichnet.

Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften bündeln typischerweise die Zwecke einer Förderungsgenossenschaft mit denen einer Konsumgenossenschaft, indem (teilweise) über die Genossenschaft vermarktet wird. Ein Mitglied kann sowohl ausschließlich Erzeuger:in oder Verbraucher:in sein als auch beide Rollen ausüben. Wenn sich die Verbraucher:innen beispielsweise verpflichten, regelmäßig eine bestimmte Menge Waren (oder auch Dienstleistungen) von den Erzeuger:innen abzunehmen, erhöht sich die Planungssicherheit der Letzteren. Vorteil für die Verbraucher:innen kann z. B. sein, dass der Preis für die Abnahmeverpflichtung günstig ist und im Vorhinein feststeht.

Produktivgenossenschaften (Berufsausübungsgenossenschaften) sind engere Zusammenschlüsse von Handwerker:innen oder Dienstleistenden, wobei z. B. eine zumindest teilweise zentrale Auftragsorganisation, eine gemeinsame Beteiligung an der Auftragsbearbeitung oder gegenseitige Vertretung vorgesehen ist. Wesentliches Merkmal ist, dass die Mitglieder (in der Regel als Angestellte) in und nicht nur mit der Genossenschaft arbeiten. (Was jedoch nicht heißt, dass sie zwangsläufig ausschließlich für die Genossenschaft tätig sind.) Die Produktivgenossenschaft ist damit in der Regel ein Gegenentwurf zur Förderungsgenossenschaft. In ihrer (selten vorkommenden) Reinform beschäftigt die Produktivgenossenschaft nur Mitglieder und alle Mitglieder sind Beschäftigte der Genossenschaft. Häufiger sind Mischformen, bei denen z. B. Bürokräfte oder Auszubildende keine Mitglieder sind. Zu den Produktivgenossenschaften gehören auch die Professionsgenossenschaften als Zusammenschlüsse von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, beispielsweise aus dem Gesundheits- und Pflegebereich (dann auch als »Professionelle Sozialgenossenschaft« bezeichnet).

Nicht als Genossenschaft bezeichnet, aber in vielen Aspekten einer Genossenschaft gleich oder sehr ähnlich sind Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, bei denen sich die Mitglieder durch Beiträge oder Umlagen gegenseitig gegen bestimmte Risiken absichern. Insbesondere bei kleinen, spezialisierten Versicherungsvereinen werden oft auch Schulungen oder der Wissensaustausch zur Vermeidung der versicherten Risiken gefördert.

A2: Aktuelle Genossenschaftsformen

Neben den klassischen Genossenschaftsformen, die teilweise jahrhundertalte Wurzeln haben, entstehen immer wieder neue Formen bzw. spezifische Abwandlungen, die sich aus aktuellen Bedarfen ergeben und durch die geringen Gründungshürden des Genossenschaftsgesetzes – kein Mindestkapital, geringe minimale Gründerzahl – begünstigt werden.

Die Aufnahme sozialer und kultureller Mitgliederbelange als eigenständige Genossenschaftszwecke im Jahr 2006 hat zum Aufschwung einer Reihe von Genossenschaftsformen beigetragen, die nicht vornehmlich wirtschaftlich orientiert sind. Ähnliche Förderzwecke wurden zwar bereits vorher verfolgt, allerdings eher mittels anderer Organisationsformen, z. B. durch (gemeinnützige) eingetragene Vereine.

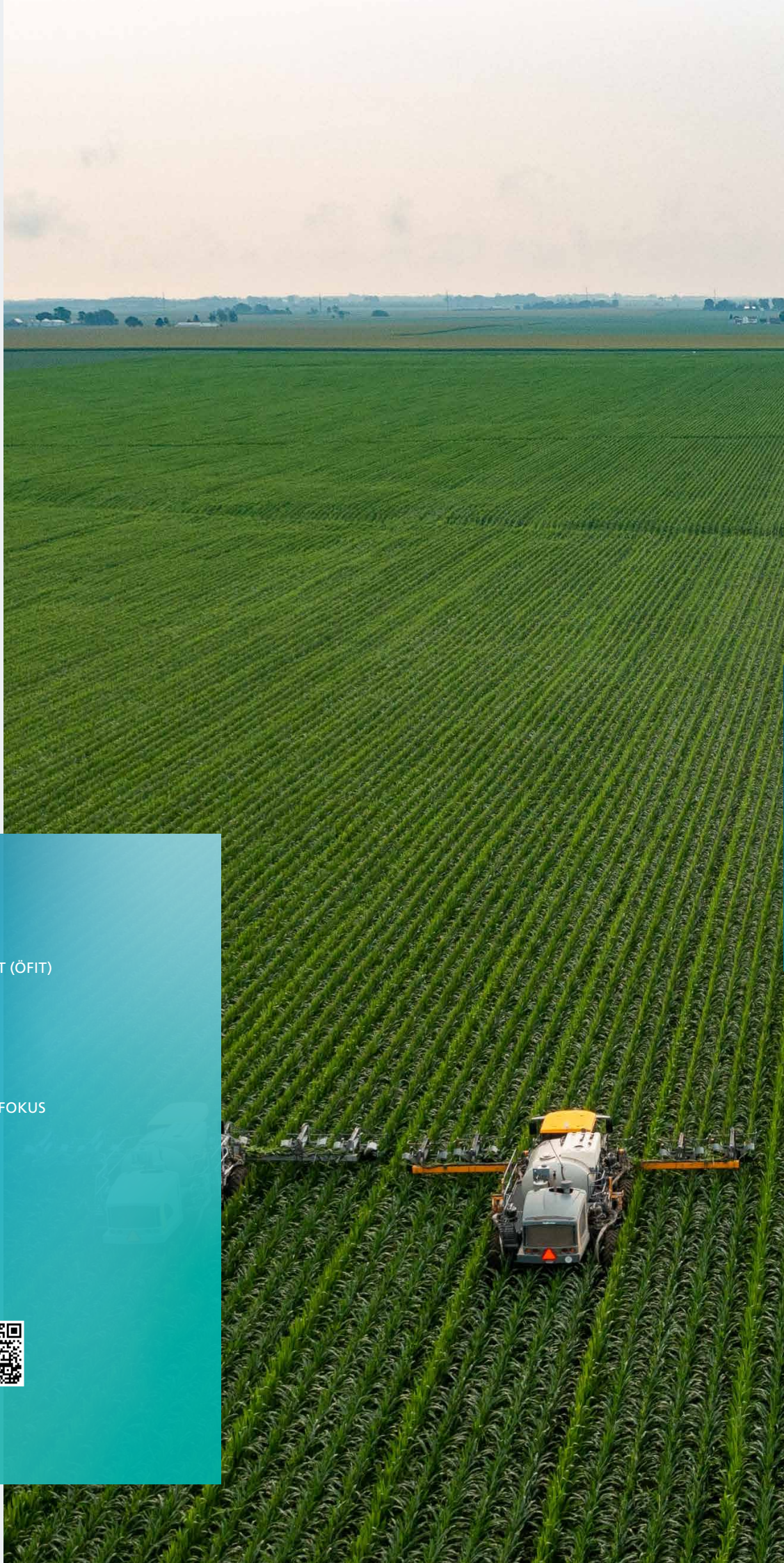
Dem genossenschaftlichen Prinzip wirtschaftlicher Förderung der Mitglieder folgend, schließen sich Benachteiligte auf dem Arbeitsmarkt – beispielsweise Schwerbehinderte, Migrant*innen, Alleinerziehende, Frauen in stark männlich dominierten Berufen – zusammen, um mit einem eigenen Unternehmen einerseits ihre persönlichen beruflichen Chancen zu verbessern und andererseits ihren Besonderheiten besser gerecht werden zu können. Je nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder kann so eine (einkommensorientierte) Produktivgenossenschaft oder eine sogenannte Sozialgenossenschaft Betroffener entstehen. Bei letzterer steht (zunächst) nicht die Einkommenssicherung, sondern die generelle Teilhabe am Arbeitsmarkt im Vordergrund.

Eine weitere Form ist die solidarische Sozialgenossenschaft (andere Bezeichnung: Fördergenossenschaft; eine spezielle Form der Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft), bei der die Mitglieder z. B. haushaltsnahe Dienstleistungen und Alltagstätigkeiten füreinander erbringen oder einige Mitglieder derartige Leistungen für die anderen Mitglieder erbringen. Die Leistungen werden von der Genossenschaft gegeneinander aufgerechnet bzw. von den Nutzenden an die Genossenschaft bezahlt, die wiederum die Leistenden entlohnt. Leistungsguthaben können oft in Form einer für die jeweilige Genossenschaft spezifischen »Währung« für einen späteren Zeitpunkt gesammelt werden. Üblich sind dabei Vergütungen, die unter denen kommerzieller Anbieter, oft auch unter dem Mindestlohn, liegen. Vorteil einer solchen organisierten Form von Nachbarschaftshilfe ist beispielsweise, dass über die Genossenschaft Unfall- und Haftpflichtversicherungen für die Leistenden abgeschlossen werden können. Zu den solidarischen Sozialgenossenschaften gehören auch die (solidarischen) Seniorengenossenschaften, bei denen die Leistungsempfänger Senior:innen sind, denen so das Verbleiben im eigenen Haushalt ermöglicht werden soll.

Eine andere Form der Seniorengenossenschaft ist der Zusammenschluss von Senioren zwecks gemeinsamer Beauftragung von Betreuungs- und Pflegeleistungen bis hin zum gemeinsamen Betrieb von Betreuungseinrichtungen. Hierbei handelt es sich also um eine Abwandlung der Konsumgenossenschaft. Sind in einer solchen Genossenschaft auch (die) Betreuungs- und Pflegekräfte Mitglieder, handelt es sich um eine spezielle Form der Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft.

Schülergenossenschaften – Schülerfirmen⁶⁶ in Genossenschaftsform – werden im Rahmen des Wirtschafts- oder Arbeitslehre-Unterrichts gefördert, da sich die duale Rolle des Genossenschaftsmitgliedes besonders gut für die Vermittlung vielfältiger Aspekte des Arbeitslebens, der Wirtschaft und demokratischer Organisationen im Allgemeinen eignet.

⁶⁶ Schülerfirmen sind schulische Projekte, in denen – auch langfristig über Schülergenerationen hinweg – unternehmerisches Denken und Handeln praktisch umgesetzt werden. Für die Firmen wird jeweils eine Unternehmensform gewählt, die intern nach allen geltenden Regeln umgesetzt wird. Typischerweise ist eine Schülerfirma aber nicht im Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen, sondern ihre wirtschaftliche Tätigkeit erfolgt formal unter dem Dach der Schule oder eines schulnahen Vereins.



Kontakt

Gabriele Goldacker
Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖFIT)
Tel.: +49 30 3463-7173
Fax: +49 30 3463-99-7173
info@oeffentliche-it.de

Fraunhofer-Institut für
Offene Kommunikationssysteme FOKUS
Kaiserin-Augusta-Allee 31
10589 Berlin

www.fokus.fraunhofer.de
www.oeffentliche-it.de
Twitter: @OeffentlicheIT

ISBN: 978-3-948582-17-3

